

BIULETYN  
POLSKIEJ MISJI HISTORYCZNEJ

---

BULLETIN  
DER POLNISCHEN HISTORISCHEN MISSION

NR 17/2022

UNIwersytet MIKOŁAJA KOPERNIKA W TORUNIU  
(POLSKA MISJA HISTORYCZNA PRZY UNIwersYTECIE  
JULIUSZA I MAKSYMILIANA W WÜRZBURGU)

NIKOLAUS-KOPERNIKUS-UNIVERSITÄT TORUŃ  
(POLNISCHE HISTORISCHE MISSION AN DER JULIUS-MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT WÜRZBURG)

TORUŃ 2022

KOMITET REDAKCYJNY / REDAKTIONSKOMITEE

*prof. dr hab. Caspar Ehlers, prof. dr hab. Helmut Flachenecker, prof. dr hab. Heinz-Dieter Heimann,  
prof. dr hab. Tomasz Jasiński, Ryszard Kaczmarek, prof. dr hab. Krzysztof Kopiński, prof. dr hab. Zdzisław Noga,  
prof. dr hab. Krzysztof Ożóg, prof. dr hab. Andrzej Radzimiński (Przewodniczący / Vorsitzender),  
prof. dr hab. Andrzej Sokala*

REDAKCJA NAUKOWA / SCHRIFTFLEITUNG

*dr Renata Skowrońska, prof. dr hab. Helmut Flachenecker*

Redakcja naukowa i językowa (j. niemiecki) / Wissenschaftliche und philologische Redaktion (Deutsch)  
*dr Renate Schindler, dr Dirk Rosenstock*

Redakcja językowa (j. angielski) / Philologische Redaktion (Englisch)  
*Steve Jones*

Tłumaczenia (j. niemiecki – j. polski) / Übersetzungen (Deutsch – Polnisch)  
*dr Renata Skowrońska*

Tłumaczenia (j. angielski – j. polski) / Übersetzungen (Englisch – Polnisch)  
*mgr Agnieszka Chabros*

Sekretarz Redakcji / Redaktionssekretärin  
*mgr Mirosława Buczyńska*

ADRES REDAKCJI / REDAKTIONSADRESSE

Polnische Historische Mission an der Universität Würzburg  
Am Hubland, 97074 Würzburg, Niemcy / Deutschland  
<http://apcz.umk.pl/czasopisma/index.php/BPMH/index>  
<http://pmh.umk.pl/start/wydawnictwa/biuletyn/>

Kontakt: *dr Renata Skowrońska*  
tel. (+49 931) 31 81029  
e-mail: [r.skowronska@uni-wuerzburg.de](mailto:r.skowronska@uni-wuerzburg.de)

*Biuletyn Polskiej Misji Historycznej* jest udostępniany na stronie internetowej  
Akademickiej Platformy Czasopism, w systemie Open Journal System (OJS)  
na zasadach licencji Creative Commons.

Das *Bulletin der Polnischen Historischen Mission*  
ist auf den Webseiten der Akademischen Zeitschrift-Plattform zugänglich.  
Die Zeitschrift wird im Open Journal System (OJS)  
auf Lizenzbasis Creative Commons veröffentlicht.

Prezentowana wersja czasopisma (papierowa) jest wersją pierwotną.  
Diese Version der Zeitschrift (auf Papier) ist die Hauptversion.

ISSN 2083-7755  
e-ISSN 2391-792X

© Copyright by Uniwersytet Mikołaja Kopernika w Toruniu

---

WYDAWCA / HERAUSGEBER

Uniwersytet Mikołaja Kopernika  
ul. Gagarina 11, 87-100 Toruń, tel. (+48 56) 611 42 95, fax (+48 56) 611 47 05  
[www.wydawnictwoumk.pl](http://www.wydawnictwoumk.pl)

DYSTRYBUCJA / VERTRIEBS-SERVICE-CENTER

Wydawnictwo Naukowe UMK  
Mickiewicza 2/4, 87-100 Toruń  
tel./fax (+48 56) 611 42 38  
e-mail: [books@umk.pl](mailto:books@umk.pl), [www.kopernikanska.pl/](http://www.kopernikanska.pl/)

DRUK / AUSGABE

Wydawnictwo Naukowe UMK  
ul. Gagarina 5, 87-100 Toruń  
tel. (+48 56) 611 22 15  
Nakład: 300 egz.

**SPIS TREŚCI**  
**INHALTSVERZEICHNIS**  
**CONTENTS**

RENATA SKOWROŃSKA .....	7
Kronika Polskiej Misji Historycznej	
Chronik der Polnischen Historischen Mission	
The Chronicle of the Polish Historical Mission	
RENATA SKOWROŃSKA .....	11
Stypendiści i goście Polskiej Misji Historycznej	
Stipendiaten und Gäste der Polnischen Historischen Mission	
Fellows and Guests of the Polish Historical Mission's Scholarships	

**STUDIA I MATERIAŁY**  
**STUDIEN UND MATERIALIEN**  
**STUDIES AND MATERIALS**

SZYMON OLSZANIEC .....	21
Problem unikania powinności kurialnych przez dekurionów w IV wieku n.e. w świetle <i>Kodeksu Teodozjańskiego</i>	
Das Problem der Vermeidung von Kurialpflichten durch Dekurionen im 4. Jahrhundert n. Chr. im Lichte des <i>Theodosianischen Kodex</i>	
The Problem of Evading Curial Duties by Decurions in the 4 <sup>th</sup> Century AD in the Light of the <i>Theodosian Code</i>	
HEINRICH SPEICH .....	53
Mieszczanie, szlachta, duchowieństwo, klasztory. Formy naturalizacji miejskiej w późnym średniowieczu	
Bürger, Adel, Klerus, Klöster. Formen städtischer Einbürgerung im späten Mittelalter	
Townsmen, Noblemen, Clergy, Monasteries: Forms of Urban Naturalization in the Late Middle Ages	
MAREK STARÝ .....	77
„Suwerenni poddani”. Książęta rządzący w Rzeszy oraz książęta Rzeszy (Reichsfürsten) jako mieszkańcy Królestwa Czech w nowożytności	
„Souveräne Untertanen“. Die im Reich regierenden Fürsten und die Reichsfürsten als Einwohner des Königreichs Böhmen in der Frühen Neuzeit	
“Sovereign Subjects”: The Princes Ruling in the Reich and the Princes of the Reich (Reichsfürsten) as Inhabitants of the Kingdom of Bohemia in Modern Times	

OLIVER LANDOLT .....	111
Obywatelstwo jako ekskluzywny przywilej. Prawo krajowe w Kraju Schwyz w późnym średniowieczu i nowożytności oraz jego oddziaływanie (do współczesności)	
Das Bürgerrecht als exklusives Privileg. Das Landrecht im Land Schwyz im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit und seine Auswirkungen (bis in die Gegenwart)	
Citizenship as an Exclusive Privilege: Land Law in the Schwyz Country in the Late Middle Ages and Modern Times and its Impact (up to the Present Day)	
LINA SCHRÖDER .....	129
Instytucje miejskie jako wyznaczniki przynależności w czasach przednowoczesnych? Rozważania na przykładzie górnofrankońskiego miasta Seßlach	
Städtische Einrichtungen als Indikatoren für Zugehörigkeit in der Vormoderne? Überlegungen am Beispiel der oberfränkischen Stadt Seßlach	
Municipal Institutions as Determinants of Belonging in Pre-modern Times? Considerations on the Example of the Upper Franconian Town of Seßlach	
WOLFGANG WÜST .....	183
Biedni jako bezpaństwowcy, niepoddani oraz bezdomni. O problemie grup żebraków, oszustów i włóczęgów na terenach południowoniemieckich w nowożytności	
Arme als Staaten-, Herren- und Heimatlose. Zum Problem der Bettler-, Gauner- und Vagantenschübe in süddeutschen Territorien der Frühmoderne	
The Poor as Stateless, Undisputed and Homeless: About the Problem of Groups of Beggars, Cheaters and Vagabonds in Southern Germany in Modern Times	
THEA SUMALVICO .....	223
Czy chrzest czyni obywatelem? Judaizm, chrześcijaństwo i mechanizmy wykluczenia w Prusach w XVIII wieku	
Macht die Taufe zum Staatsbürger? Judentum, Christentum und Mechanismen des Ausschlusses im Preußen des 18. Jahrhunderts	
Does Baptism Make One a Citizen? Judaism, Christianity and the Mechanisms of Exclusion in Prussia in the 18 <sup>th</sup> Century	
DARIUSZ ROLNIK .....	239
Drogi awansu senatorskiego Adama Chmary, Leonarda Świeykowskiego i Gedeona Jeleńskiego w czasach stanisławowskich. Przyczynek do dyskusji	
Die Wege des senatorischen Aufstiegs von Adam Chmara, Leonard Świeykowski und Gedeon Jeleński in der Zeit von König Stanisław II. August. Beitrag zur Diskussion	
The Path to the Promotion to the Senator's Office of Adam Chmara, Leonard Świeykowski and Gedeon Jeleński in the Stanislavian Times: The Contribution to the Discussion	

ALICJA KULECKA .....	261
Obywatelstwo a dążenia do restytucji państwowości. Obywatel w ideologii ugrupowań politycznych w okresie powstania styczniowego 1863–1864	
Staatsbürgerschaft und die Bestrebungen um die Restitution der Staatlichkeit. Ein Bürger in der Ideologie politischer Gruppierungen während des Januaraufstands 1863–1864	
Citizenship and Efforts to Restore Statehood: The Citizen in the Ideology of Political Groups During the January Uprising of 1863–1864	
JONATHAN VOGES .....	293
„Uprzejmie proszę o sprawdzenie, czy możliwe jest anulowanie denaturalizacji”. Studium wybranych przypadków walki migrantów żydowskich z pozbawieniem ich obywatelstwa niemieckiego w Wolnym Państwie Brunszwiku po 1933 roku	
„Ich bitte höflichst zu prüfen, ob es möglich ist, die Ausbürgerung zu annullieren“. Ausgewählte Fallbeispiele zum Kampf jüdischer Migranten gegen die Aberkennung ihrer deutschen Staatsbürgerschaft im Freistaat Braunschweig nach 1933	
“I Kindly Ask You to Check Whether it is Possible to Cancel Denaturalization”: A Study of Selected Cases of the Struggle of Jewish Migrants Against Being Deprived of Their German Citizenship in the Free State of Brunswick after 1933	
MELANIE FOIK .....	311
Reprezentowanie interesów pracowników czy przedłużone ramię Partii? O roli związku zawodowego w służbie zdrowia PRL w latach 1947–1963	
Interessenvertretung der Mitarbeitenden oder verlängerter Arm der Partei? Zur Rolle der Gewerkschaft im Gesundheitsdienst der Volksrepublik Polen in den Jahren 1947 bis 1963	
Representing the Interests of Employees or an Extended Arm of the Party? On the Role of the Trade Union in the Health Service of the Polish People's Republic in the Years 1947 to 1963	

POLEMIKI, RECENZJE, OMÓWIENIA  
POLEMIKEN, REZENSIONEN, BUCHBESCHREIBUNGEN  
POLEMICS, REVIEWS, BOOK DESCRIPTIONS

CHRISTIAN MÜHLING .....	339
Możliwości i granice konfesjonalizacji w Brandenburgii-Prusach od XVI do XVIII wieku	
Möglichkeiten und Grenzen der Konfessionalisierung in Brandenburg-Preußen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert	
Possibilities and Limits of Confessionalization in Brandenburg-Prussia from the 16 <sup>th</sup> to 18 <sup>th</sup> Centuries	

MARCIN LISIECKI .....	345
Doniesienia prasowe Bronisława Piłsudskiego o Japonii w erze Meiji	
Bronisław Piłsudski's Presseberichte über Japan in der Meiji-Zeit	
Press Reports from Bronisław Piłsudski about Japan in the Meiji Era	
MACIEJ KROTOFIL, DOROTA MICHALUK .....	357
Ku niepodległości Ukrainy	
Auf dem Weg zur Unabhängigkeit der Ukraine	
Towards the Independence of Ukraine	
RYSZARD KACZMAREK .....	367
Górny Śląsk i Slawonia. Dwa regiony pogranicza w studiach porównawczych	
Matthäusa Wehowskiego	
Oberschlesien und Slawonien. Zwei Grenzregionen in vergleichenden Studien	
von Matthäus Wehowski	
Upper Silesia and Slavonia: Two Border Regions in Matthäus Wehowski's	
Comparative Studies	

MAREK STARÝ

Univerzita Karlova v Praze

E-Mail: [starym@seznam.cz](mailto:starym@seznam.cz)

ORCID-ID: <https://orcid.org/0000-0002-2527-1910>

„SOVERÄNE UNTERTANEN“  
DIE IM REICH REGIERENDEN FÜRSTEN  
UND DIE REICHSFÜRSTEN ALS EINWOHNER  
DES KÖNIGREICHS BÖHMEN  
IN DER FRÜHEN NEUZEIT

I.

Die Staatsbürgerschaft, heutzutage als übliche Rechtsbeziehung zwischen einer Einzelperson und dem Staat betrachtet, wurde auf dem Boden der Habsburgischen Monarchie erst 1811 gesetzlich festgelegt. Obwohl es sich aus heutiger Sicht eindeutig um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis handelt, wurden die einschlägigen Normen in einen zweifellos privatrechtlichen Kodex, nämlich in das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, eingegliedert.<sup>1</sup> Auch wenn die Habsburgische Monarchie als äußerst kompliziertes Staatsgebilde zu betrachten ist, in dem die Autonomie einzelner Länder (in der Praxis einigermassen problematisch) wieder kurz zuvor avisiert wurde – und zwar im Zusammenhang mit der Annahme des österreichischen Kaisertitels durch Franz II. (I.) –, ging die neue rechtliche Regelung ganz selbstverständlich von einer einzigen Staatsbürgerschaft für alle Länder, auf die sich das Gesetzbuch bezog, also im Grunde auf das ganze Gebiet des künftigen Cisleithaniens, aus.

---

<sup>1</sup> Das *Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch* (weiter ABGB) ist eine Privatrechtskodifikation für die „deutschen Erbländer“ des Kaisertums Österreich, erlassen durch das kaiserliche Patent Nr. 946/1811 Justizgesetzsammlung. Die Staatsbürgerschaft wird in den §§ 28–32 behandelt. Vgl. dazu z. B. Starý: *Státní občanství*, S. 210–221.

Als Vorläufer der Staatsbürgerschaft *sui generis*, welche in personeller Hinsicht auf die ständisch privilegierten Personen beschränkt blieb, kann aber in den böhmischen Ländern bereits das sogenannte Einwohnerrecht betrachtet werden, für das seit dem 17. Jahrhundert der lateinische Begriff *Incolat* bzw. Inkolatsrecht geläufig ist.<sup>2</sup> Ähnlich wie bei der Staatsbürgerschaft handelte es sich auch hier um ein bilaterales Rechtsverhältnis zwischen einer Einzelperson und dem Staat (bzw. dem Land). Seine Herausbildung nahm ihren Anfang in gewissem Maße bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts, als nach dem Aussterben der herrschenden Linie des einheimischen Königsgeschlechtes der Přemysliden die Gepflogenheit ihren Anfang nahm, Mitglieder von auswärtigen Dynastien auf den Thron von Böhmen zu berufen. In diesem Augenblick begann der böhmische Adel äußerst intensiv die Gefahr zu verspüren, dass sich zu seinem Nachteil in Böhmen fremde Ratgeber durchsetzen konnten, die die neuen Könige aus ihren ursprünglichen Besitzungen mit sich brachten. So begegnet man bereits unter den Forderungen, welche dem jungen Johann dem Blinden 1310 vorgelegt wurden, auch solchen Artikeln, wonach den Landfremden seitens des Königs weder Landgüter noch Burgen oder Ämter anvertraut werden dürften. Gleichermäßen sollten ihnen der Besitz von sogenannten (Tafel)gütern nicht erlaubt werden, ungeachtet des Rechtstitels, aufgrund dessen sie diese erworben hatten.<sup>3</sup>

An Komplexität gewann die rechtliche Verankerung des Inkolatsrechtes erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in gewissem Maße auch aufgrund des Kampfes um die böhmische Krone zwischen den Jagiellonen und Matthias Hunyady (Corvinus).<sup>4</sup> Ähnliche Regeln wie in Böhmen galten dabei auch in Mähren;<sup>5</sup> die Situation in Schlesien war dagegen äußerst

---

<sup>2</sup> In den böhmischen Quellen ist dagegen der Begriff *Indigenat* ganz ungewöhnlich. Wenn er vorkommt, dann meistens als ein Synonym. Dazu übersichtlich Baxa: *Inkolát*, S. 6–10.

<sup>3</sup> Die erhaltenen Formularanforderungen haben in ihren Editionen z. B. Palacký (Hg.): *Ueber Formelbücher*, I., S. 331–333, Nr. 129, Emler (Hg.): *Regesta*, II., S. 974–975, Nr. 2245 oder Kalousek: *České státní právo*, S. 563–565 zugänglich gemacht.

<sup>4</sup> Zur Rechtsregelung und zum Inhalt des Inkolatsrechtes zu Ende des Mittelalters und in der Frühen Neuzeit zuletzt ausführlich Starý: *Cizozemci*, insb. S. 25–84. Hier begegnen wir auch den Verweisen auf ältere Literatur.

<sup>5</sup> Zu den mährischen Verhältnissen siehe die übersichtliche Darstellung von Janišová / Janiš: *Postavení*, S. 191–201.



spezifisch, im Grunde galt aber, dass jedes der lokalen kleinen Fürstentümer seine eigenen Einwohner hatte.

An dieser Stelle sollte vollständigkeitshalber ergänzt werden, dass sich die neuentstehende Rechtsregelung vordergründig auf prozessuale Fragen der Verleihung des Inkolatsrecht an die Landfremden konzentrierte. Die allermeisten Träger des Inkolatsrechtes erwarben es aber ähnlich wie heute die Staatsbürgerschaft. Es handelte sich somit um den Erbstatus, welcher vom *iure sanguinis* abgeleitet war, also von der Landeszugehörigkeit des Vaters als Familienoberhaupt.

Beide oben erwähnten subjektiven Rechte – nämlich Güter im Land zu besitzen und Ämter zu erwerben (zudem mit der Möglichkeit, an den Landtagen und in der vorweißbergischen Zeit auch an den Generaltagen teilzunehmen) – stellen zwei konstante Grundpfeiler dar, auf denen das Inkolatsrecht während der ganzen Zeit seiner Existenz beruhte, also bis zum Revolutionsjahr 1848, nach dem dieses Recht nicht mehr verliehen wurde. In manchen marginalen Aspekten behielt es ungeachtet dessen seine Relevanz noch für mehrere Dezennien.<sup>6</sup> Der Umfang politischer Rechte der Landesbewohner entfaltete sich – unter den Bedingungen dieser Zeit war dies selbstverständlich – aufgrund ihrer Standeszugehörigkeit. In der vorweißbergischen Zeit war es dabei möglich, dass auch freie Personen nicht adeliger Herkunft Träger des Inkolatsrechtes wurden, die begreiflicherweise aber nicht das Recht zur Teilnahme am Landtag hatten. Nach der Niederlage des Ständeaufstandes 1620 bzw. seit der Herausgabe des neuen Landrechtskodexes, nämlich der ‚Verneuerten Landesordnung‘ (in Böhmen im Jahre 1627 und in Mähren im folgenden Jahr), konnte das Inkolat lediglich an Personen des Herren- oder ritterlichen Standes verliehen werden.<sup>7</sup> Für Personen ohne diese Standeszugehörigkeit bot sich erst mit

---

<sup>6</sup> Zur allgemeinen Entwicklung des Inkolats in der nachweißbergischen Zeit vor allem Baxa: *Inkolát*, von den neueren Beiträgen siehe vor allem Brňovják: *K úřednímu procesu*, S. 121–140; Ders.: *Šlechticem*, insb. S. 104–128; Ders.: „*Aus böheimischer königlicher Macht*“, S. 122–135, und zuletzt Brňovják / Starý: *Residential Right*, S. 9–20. Auf manche überdauernden Konsequenzen des Inkolats nach 1848 macht Adamová: *K českému inkolátu*, S. 192–193 aufmerksam.

<sup>7</sup> Hier kam es dagegen dazu, dass das Inkolat ausnahmsweise auch an Frauen verliehen wurde, welche auch nicht Träger politischer Rechte waren. In Bezug auf den Themenbereich dieser Studie muss konstatiert werden, dass darunter auch die Fürstin von Teschen Urschula, geb. von Baccum (1724) und die morganatische Ehefrau des Kurfürsten Wilhelm II. von Hessen, Karolina Gräfin von Bergen (1847), waren.

den Reformen von Kaiser Joseph II. am Ende des 18. Jahrhunderts wieder die Möglichkeit, das Inkolatsrecht zu erwerben.<sup>8</sup>

Bezüglich der Inkolatsproblematik bedeutete die oben erwähnte Verneuerte Landesordnung eine grundlegende Wende in noch einer Hinsicht. Während bis 1620 eben die Stände den entscheidenden Einfluss auf die Verleihung des Inkolatsrechts aufrechterhalten konnten, über die sie auf den Landtagen entschieden, nahm in der neuen Machtkonstellation nach der Schlacht am Weißen Berg der Herrscher diese Kompetenz wahr. Zugleich wurde es üblich, dass das Inkolatsrecht in summa für das ganze Königreich Böhmen galt, miteingeschlossen die diesem Königreich einverleibten Länder (also Mähren und Schlesien),<sup>9</sup> was auch mit den vorweißenbergischen Quellen kontrastiert, nach denen die Aufnahme lediglich die Landesdimension hatte (es muss allerdings hinzugefügt werden, dass die Übersiedlung der Einwohner innerhalb der einzelnen Kronländer dann in einer vereinfachten Form erfolgte und kein weiterer Landtagsbeschluss dazu benötigt wurde).

Das Ziel dieser Abhandlung ist es, auf die spezifische Gruppe von Fällen aufmerksam zu machen, in denen das Inkolatsrecht in den böhmischen Ländern von regierenden Reichsfürsten erworben wurde, welche dann gegenüber den Königen von Böhmen in einer einigermaßen zwiespältigen Stellung auftraten – als (zumindest formal) mehr oder weniger gleichberechtigte Partner auf der Ebene der Außenpolitik und zugleich als Besitzer von Landgütern in Böhmen, Mähren oder gegebenenfalls in Schlesien, welche der königlichen Jurisdiktion unterstellt waren. Im Unterschied zu unzähligen Enklaven und Exklaven, die die politische Landkarte des zeitgenössischen Europas kompliziert machten, ging es in diesem Fall in der Tat um die Situation, in der die Fürsten in den Angelegenheiten, die ihre böhmischen Besitzungen betrafen, praktisch mit anderen Untertanen der Herrscher von Böhmen gleichgestellt waren. Vollständigkeitshalber muss hinzugefügt werden, dass in manchen Fällen eine solche doppelte Stellung

---

<sup>8</sup> Baxa: *Inkolát*, S. 20–21.

<sup>9</sup> In den Quellen kommt diese Tatsache gewöhnlich mit der Wendung zum Ausdruck, dass die jeweiligen Personen mit ihren Nachkommen „zu Landleuthen in Unserm Erbkönigreich Böheimb und dessen incorporirten Landen“ angenommen wurden, oder mit ähnlichen Umschreibungen. Zum erwähnten Wortlaut siehe z. B. die Annahme von Maximilian Karl Fürst von Löwenstein-Wertheim zu 1712. Národní archiv Praha: *Stará manipulace* (weiter: NA, SM), Sign. J 21/L 52, Kart. 1019.

noch von einer weiteren Rolle, der des Vasallen, begleitet war, wenn der Fürst nämlich zugleich Besitzer eines der sogenannten deutschen Lehen der Krone von Böhmen war (*feuda extra curtem*), oder eines schlesischen Fürstentums, welches auch über ein Lehensverhältnis mit der Krone verbunden war.<sup>10</sup>

Der oben erwähnte Doppelcharakter des Inkolatsrechts, der als eine Art Vorbild des gegenwärtigen Rechtes auf mehrfache Staatsbürgerschaft betrachtet werden kann (falls relevante Rechtsvoraussetzungen erfüllt sind), konnte im Grunde auf zwei Wegen entstehen. Einerseits konnten die regierenden Reichsfürsten auf die oben beschriebene Weise das Inkolatsrecht im Königreich Böhmen erwerben (meistens im Anschluss an den vorbereiteten oder zumindest in Kürze zu erwartenden Erwerb eines Tafelguts). Den zweiten Weg stellte die Möglichkeit dar, eines der Herrscherprärogative der habsburgischen Kaiser zu nutzen, die den Fürstenstand auch hierarchisch niedriger gestellten Aristokraten verleihen konnten.<sup>11</sup> Wenn es sich um die Insassen der böhmischen Länder handelte, denen oder deren Nachkommen es gelungen war, sich zur Herrschaft in einem der staatsrechtlichen Gebilde des Reiches aufzuschwingen (was ihnen in der Folge ermöglichte, einen Sitz in der Fürstenkurie des Reichstages zu beziehen),<sup>12</sup> war das Ergebnis in rechtlicher Hinsicht durchaus vergleichbar.

Zugleich ist es nötig zu betonen, dass man im Königreich Böhmen (sowie in den ihm einverleibten Ländern) vom 17. bis zum 19. Jahrhundert vielen Reichsfürsten begegnen konnte, die der oben angeführten Charakteristik nicht entsprachen. Und zwar aus dem Grund, dass es sich nicht um regierende Fürsten handelte. Unter den Einwanderern können nicht wenige jüngere Brüder von regierenden Fürsten gefunden werden sowie weitläufig Verwandte aus nicht regierenden Nebenlinien. Der Reichsfürstentitel als solcher schloss diese Personen im Prinzip nicht aus der bunten Sozietät des Hochadels der habsburgischen Erbländer aus. Viele haben dabei Seite an Seite mit den böhmischen, mährischen, österreichischen oder ungarischen

---

<sup>10</sup> So betonte es der neue Fürst Maximilian Karl von Löwenstein-Wertheim im Jahre 1712 in seinem Gesuch um die Verleihung des Inkolats; er gibt an, dass er „trew gehorsamster Lehen-Trager“ des Kaisers als auch des böhmischen Königs sei.

<sup>11</sup> Zur Geltendmachung dieses Prärogativs in der Frühen Neuzeit siehe insbesondere Klein: *Die Erhebungen*, S. 137–192; Schlip: *Die neuen Fürsten*, S. 249–292.

<sup>12</sup> Sehr kritisch äußerte sich über diese „neuen Fürsten“ in den 1660er Jahren Pufendorf: *Die Verfassung*, S. 35–36. Kurz dazu auch Mafa: *Svét*, S. 69–72.

Adeligen in Diensten der Habsburger ihren Karriereaufstieg absolviert. Dasselbe kann übrigens auch von denjenigen Fürsten gesagt werden, die dem heimischen Adel entstammten und für welche der Fürstentitel lediglich die Anerkennung für treue, dem Kaisertum erwiesene Dienste war, ohne jegliche weitere Machtkonsequenzen.<sup>13</sup>

Im Folgenden werden in Übereinstimmung mit der oben erwähnten Abgrenzung zwei Gruppen von Trägern des Reichsfürstentitels untersucht – diejenigen, die den böhmischen bzw. habsburgischen Erbländern entstammten und denen es nach der Erlangung der Fürstenwürde gelungen ist, auch im Reich Fuß zu fassen, und diejenigen Angehörigen der traditionellen Reichsfürstengeschlechter, denen das böhmische Inkolat verliehen wurde.

## II.

Da die Struktur und Hierarchie des Adels in Böhmen und Mähren sehr einfach war und sich praktisch auf die Unterscheidung des Hochadels (Herren) vom niederen Adel (Ritter) beschränkte, gab es in der Tat keinen Grund, warum seitens der Könige von Böhmen der Fürstentitel verliehen werden sollte. Den Angehörigen der regierenden Geschlechter (miteingeschlossen die Troppauer Přemysliden, welche die regierende Geschlechtslinie überlebt hatten und erst in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ausgestorben sind) kam er automatisch zu, und aus der Sicht der Könige von Böhmen gab es sicherlich keinen Grund, warum ihren Familien die Angehörigen von nicht regierenden Adelsgeschlechtern hinsichtlich des Titels gleichgestellt werden sollten.<sup>14</sup> In eine Sonderstellung geriet der gewählte „hussitische König“

---

<sup>13</sup> Eine nützliche, wenn auch eher populär-bildende Übersicht von fürstlichen Geschlechtern, die in den böhmischen Ländern Güter besaßen, bietet die Veröffentlichung Županič et al.: *Encyklopedie*. Die Tiefe des Grabens, welcher innerhalb dieser Gruppe die regierenden von den nicht regierenden Fürstengeschlechtern trennte, dokumentiert mit Zeitabstand der Familienstatus der habsburgischen Dynastie von 1839, worin als adäquate Ehepartner nur die Angehörigen der regierenden und mediatisierten Fürstengeschlechter zugelassen sind, in seinem Anhang präzisierter Franz Joseph I. noch 1900 diese Regel und ergänzte sie mit der Auflistung solcher Geschlechter. Beide Dokumente sind zugänglich auf der Webseite <https://www.heraldica.org/topics/royalty/hg1839.htm> (26.08.2021), die Übersetzung ins Tschechische siehe Kalousek: *Rodinný statut*, S. 121–140.

<sup>14</sup> In der böhmischen Königskanzlei wurden in der Regierungszeit von Rudolf II.

Georg von Podiebrad, dessen Söhne zum Zeitpunkt seiner Wahl lediglich gewöhnliche Angehörige des Herrenstandes waren. Um ihren entsprechenden sozialen Status sicherzustellen, musste er den römisch-deutschen Kaiser Friedrich III. um ihre Erhebung in den Reichsfürstenstand ersuchen, was in der Tat 1459 bzw. 1462 geschah.<sup>15</sup>

Im Falle der Reichsherrscher bestand überhaupt kein Zweifel an ihrem Recht, die Fürstenwürde zu verleihen, die faktische Anwendung dieses Prärogativs erfolgte aber lange Zeit nur äußerst selten. In Bezug auf den böhmischen Adel können dabei für die vorweißbergische Zeit, außer den erwähnten Erhebungen der Söhne des Königs Georg, lediglich zwei Urkunden genannt werden. Die erste wurde am 24. Mai 1548 erlassen; dabei handelte es sich um die Verleihung des Fürstentitels an den Besitzer der altertümlichen, über lange Zeit jedoch inhaltlich entleerten Burggrafschaft von Meißen, den Kanzler von Böhmen Heinrich von Plauen.<sup>16</sup> Dieser nutzte unmittelbar darauf seine Stellung sowie die günstige politische Situation und ließ im folgenden Jahr der neuen böhmischen Landesordnung den Artikel A 9 einverleiben, welcher ihm und seinen Nachkommen die formale Vorrangstellung innerhalb des Herrenstandes sicherte.<sup>17</sup> Es ging um einen präzedenzlosen Eingriff in die traditionelle Struktur des Herrenstandes, und einige Jahre später wandte sich der mächtige südböhmische Magnat Wilhelm von Rosenberg nach der Erreichung seiner Mündigkeit dagegen. Der vor dem König von Böhmen (und zugleich Kaiser) Ferdinand I. geführte Streit endete mit einem Kompromiss, wobei Heinrich mit seinen Söhnen seine Stellung teilweise verteidigen konnte, nach deren frühem kinderlosen Tod löste sich dann das Problem von selbst.<sup>18</sup> Er trug aber zum Misstrauen bei, mit dem vonseiten der böhmischen Ständerepräsentation wenn auch nur vermeintliche Bestrebungen einer möglichen Beeinträchtigung der traditionellen inländischen Adelshierarchie betrachtet wurden.

---

nur die Konfirmationen des Fürstentitels für den Olmützer Bischof (1588) und Prager Erzbischof (1603) herausgegeben, welche die hierarchische Struktur der böhmischen und mährischen Standesgesellschaft keineswegs beeinträchtigten.

<sup>15</sup> Grünhagen / Markgraf: *Lehns- und Besitzurkunden*, II., S. 153–156, Nr. 34 und 35.

<sup>16</sup> Frank: *Standeserhebungen*, 2, S. 166.

<sup>17</sup> Jireček / Jireček (Hg.): *Codex*, IV.1.I., S. 138–141, Art. A IX.

<sup>18</sup> Zum Streit zwischen Wilhelm von Rosenberg und den Fürsten von Plauen siehe näher vor allem Pánek: *Zápas*, S. 855–884.

Durchaus beachtenswert ist das zweite Fürstendiplom für den mährischen Konvertiten Karl von Liechtenstein († 1627), welches am 20. Dezember 1608 erlassen wurde und ihm den Titel „Regierer des Hauses Liechtenstein“ zuerkannte. Denn der Aussteller war Erzherzog Matthias, der sich darin primär auf seine ungarische Königswürde berief, die Urkunde ließ er aber in der österreichischen Hofkanzlei in Wien ausstellen. Nicht einmal der Umstand, dass Matthias mehr oder weniger die Zustimmung seines älteren Bruders, des Kaisers Rudolf II. (der unterschriebene Majestätsbrief des Kaisers wurde 1607 angeblich bereits dem Reichsvizekanzler Strallendorf übergeben), hatte, ändert etwas an der Tatsache, dass die Urkunde *de iure* nicht ohne Mängel war, da für das Reichsgebiet ausschließlich der Kaiser zur Verleihung des Fürstentitels befugt war. Es ist interessant, dass Matthias nach seiner Wahl keine Konfirmation erfolgen ließ, die die angedeuteten Zweifel zerstreut hätten. Trotzdem wurde im Reich die Fürstenwürde der Liechtensteiner nicht in Frage gestellt.<sup>19</sup> 1623 erhielten sie den Majestätsbrief über den Reichsfürstentitel, in diesem Fall wie bereits üblich auch die jüngeren Brüder Karls, Maximilian und Gundakar.<sup>20</sup>

Die letztgenannte Erhebung fällt aber schon in die Zeit, in der die Habsburger ihre Herrschaft im Königreich Böhmen behauptet hatten und nach der Niederlage des Ständeheeres auf dem Weißen Berg und der Flucht des „Winterkönigs“ Friedrich V., des Pfalzgrafen und Kurfürsten von der Pfalz, ins Exil die systematische soziale Restrukturierung der Adelseliten in ihren Erbländern in Angriff nahmen. Zu einem der Mittel wurde dabei die Einführung der Reichshierarchie von Adelstiteln in Böhmen. Außer der Möglichkeit, die Herrschergetreuen zu belohnen – dieses Motiv wird in der Geschichtsschreibung traditionsgemäß betont –, hatte dieser tiefe Systemwandel zumindest noch eine bedeutende Folge: Zusammen mit dem Übergang des Rechtes, das Inkolat zu verleihen, in die Hände des Herrschers (siehe unten), erleichterte er gegenseitige Durchdringung der Eliten einzelner habsburgischer Länder und dadurch auch die allmähliche

---

<sup>19</sup> Die Urkunde wird im Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein: *Urkundensammlung*, Sign. UR.1608.12.20 aufbewahrt. Ausführlicher dazu zuletzt siehe Brňovják: *Lichtenštejnové*, S. 13–21; Ders.: *Primi*, S. 98–111.

<sup>20</sup> Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein: *Urkundensammlung*, Sign. UR.1623.09.12.(a-b).

Zentralisierung des komplizierten Staatsgebildes, welches die Habsburger in ihren Händen konzentriert hatten.<sup>21</sup>

Bei der Verleihung von Fürstentiteln war aber auch die habsburgische Reichspolitik im Spiel. Die Erhöhung von loyalen Adelsgeschlechtern aus den Erbländern konnte auch die Machtverteilung in der Fürstenkurie des Reichstages deutlich verschieben. Wahrscheinlich auch aus diesem Grund kam dieser Typ von Erhebungsakten während der Regierungszeit von Ferdinand II. schlagartig viel häufiger vor (wenn auch ein gewisses Maß der Exklusivität beibehalten blieb), und bald tauchte eine neue, obgleich zahlenmäßig nicht starke Gruppe von sogenannten „neuen Fürsten“ auf. Dieses Phänomen rief unter den Angehörigen der traditionellen Adelsgeschlechter bald Unmut und Proteste hervor. Schließlich beschloss man, dass diese neuen Emporkömmlinge nur in dem Fall einen Sitz im Reichstag beanspruchen konnten, wenn ihr Lebensstil der Fürstenwürde entspräche, und insbesondere dann, wenn sie ein reichsunmittelbares Fürstentum erworben hätten.

Vor allem die letztgenannte Bedingung erwies sich als schwer erfüllbar, wenn auch hier Wege gefunden wurden, wie sie rein formal erfüllt werden konnte – vor allem durch den Erwerb einer Reichsgrafschaft, die dann vom Kaiser „gefürstet“ wurde. Aus den Adelsgeschlechtern, die sich in Böhmen niederließen, erhielten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Lobkowitz (1641, Störnstein), Eggenberger (1647, Gradiska), Auersperger (1664, Tengen an der Bieber), Fürstenberger (1664, Fürstenberg), Schwarzenberger (1671, Schwarzenberg) und Dietrichsteiner (1685, Tarasp) entsprechende kaiserliche Privilegien.<sup>22</sup> Allen wurde in der Folge tatsächlich der Sitz im Reichstag zugewiesen. Manchen Aufsteigern ist es gelungen, den Sitz zumindest ad personam zu erlangen – als Beispiele sind in diesem Fall Maximilian von Dietrichstein und Johann Weikhard von Auersperg zu

---

<sup>21</sup> Durchaus überzeugend deutete Maťa: *Svět*, S. 67–76; Ders.: *Bohemia*, S. 156–165, einen komplizierteren Hintergrund der Änderungen in der nachweißenbergischen Adelstitulatur.

<sup>22</sup> Regesten von einschlägigem Material finden sich bei Frank: *Standeserhebungen*, 1, S. 37 (Auersperg), S. 232 (Dietrichstein), S. 264 (Eggenberg); 2, S. 55 (Fürstenberg, später als gefürstete Landgrafschaft bezeichnet); 3, S. 151 (Lobkowitz); 4, S. 286 (Schwarzenberg – die gleichnamige Grafschaft wurde zu einer gefürsteten Landgrafschaft erhoben). Zu einzelnen Territorien Köbler: *Historisches Lexikon*, S. 203–204 (Fürstenberg), 229 (Gradiska), 650 (Schwarzenberg), 687 (Störnstein), 701–702 (Tarasp), 704–705 (Tengen).

nennen, die 1654 aufgenommen wurden, und zwar unter der Bedingung, dass sie an den Reichssteuern und weiteren Ständepflichten partizipieren werden.<sup>23</sup>

Die Fürstenberger waren zwar in formeller Hinsicht bereits seit dem 17. Jahrhundert Inhaber des böhmischen Inkolatsrechtes, doch tatsächlich ließ sich hier erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Sekundogenitur der Linie Fürstenberg-Stühlingen nieder. Zur personellen Verbindung der Reichsbesitzungen mit der böhmischen Herrschaft Křivoklát (Pürglitz) kam es erst unter dem Fürsten Karl Egon II. († 1854) im Jahre 1804.

Manche Landgüter von Adelsgeschlechtern wurden direkt zum Fürstentum erhoben. Die erblichen Generalpostmeister Thurn und Taxis wurden ab 1695 zu Trägern des Fürstentitels, erst 1787 wurden aber ihre Landgüter zur gefürsteten Grafschaft Friedberg-Scheer erhoben. Im Jahre 1803 wurde dann für sie das Fürstentum Buchau gebildet.<sup>24</sup> Kurz darauf erfuhr auch das Geschlecht der Windischgrätz die gleiche Ehre – Graf Alfred († 1862), dessen Sitz das westböhmische Tachov/Tachau war, wurde im Jahre 1804 zum Fürsten erhoben und im selben Jahr wurde für ihn aus den käuflich erworbenen Gütern Siggen und Eglöfs das Reichsfürstentum Windischgrätz errichtet.<sup>25</sup> Diese beiden Fürstentümer sowie die gefürstete Landgrafschaft Fürstenberg gingen aber bereits 1806 durch die Annahme der Konföderationsakte des Rheinbundes vom 12. Juli desselben Jahres unter.<sup>26</sup>

Auf lange Sicht waren die Liechtensteiner beim Aufbau ihrer Fürstendomäne die eindeutig erfolgreichsten. Ihre Durchsetzung bis hin zum Reichstag nahm dabei viel Zeit in Anspruch: Karl von Liechtenstein erwarb zwar nach und nach das Fürstentum von Troppau und Jägerndorf, es ging dabei aber um schlesische Fürstentümer, die nicht als Bestandteil des Reiches betrachtet wurden. Dasselbe Problem trat mit dem Fürstentum Liechtenstein ein, das Kaiser Leopold I. im Jahre 1633 aus den mährischen Herrschaften Moravský Krumlov/Mährisch Kromau und Uherský Ostroh/Ungarisch Ostra gebildet hatte. Diese Erhebung stieß zudem auf grundlegenden Widerstand der mährischen Standesgesellschaft und blieb schließ-

<sup>23</sup> Müller: *Der Regensburger Reichstag*, S. 225–231.

<sup>24</sup> Frank: *Standeserhebungen*, 5, S. 109; Köbler: *Historisches Lexikon*, S. 198 u. 712.

<sup>25</sup> Frank: *Standeserhebungen*, 5, S. 225; Köbler: *Historisches Lexikon*, S. 795.

<sup>26</sup> Der Text ist zugänglich z. B. in: *Die Constitutionen*, II., S. 78–91 (die sog. Mediationierung von kleinen deutschen Staaten wurde auf der Grundlage der Art. 17–24 durchgeführt).



lich nur auf dem Pergament bestehen.<sup>27</sup> Die Liechtensteiner erlangten also erst nach 1719 einen Sitz im Reichstag, als ihre Alpenherrschaften Vaduz und Schellenberg zum Fürstentum erhoben wurden, dem wiederum der Stamme Name Liechtenstein verliehen wurde.<sup>28</sup> Bis zum Ersten Weltkrieg stellte diese keineswegs große Besitzung an der Peripherie des Reiches vielmehr eine Ergänzung zu den umfangreichen Dominien dar, welche die Liechtensteiner besaßen, die allmählich ihren Umfang in den böhmischen und österreichischen Erbländern vergrößerten. Die Bedeutung des Fürstentums Liechtenstein nahm dennoch deutlich zu Anfang des 19. Jahrhunderts zu, das im Unterschied zu den allermeisten ähnlichen Staatsrechtsgebilden der Mediatisierung entkam und dessen Selbständigkeit auf dem Wiener Kongress sogar bestätigt wurde. Im neustrukturierten Europa nach den napoleonischen Kriegen konnten die Liechtensteiner als eines der wenigen Fürstengeschlechter ihren Status als Herrscher eines souveränen Staates aufrechterhalten, und zwar bis in die Gegenwart.

Als singuläres Beispiel ist auch der böhmische Adelige und kaiserliche Generalissimus Albrecht von Waldstein zu nennen, dessen kometenhafter Aufstieg (und folglich auch der Fall) zu den wirkmächtigsten Episoden der frühneuzeitlichen Geschichte von Europa zählt. Im Unterschied zu sonstigen Emporkömmlingen, für welche neue Fürstentümer bzw. gefürstete Grafschaften gebildet wurden, verlieh der Kaiser an Waldstein (außer dem Herzogtum Friedland, das in Nordostböhmen gebildet wurde, und den schlesischen Herzogtümern Zaháň / Sagan und Hlohov / Glogau) das traditionelle Reichsfürstentum Mecklenburg, das Ferdinand II. zuvor von den dortigen protestantischen Herzögen eingezogen hatte. Eine solche Vorgehensweise war aber lediglich im außerordentlichen Kontext des große Teile Europas erfassenden Dreißigjährigen Krieges möglich, und im Ergebnis hatte sie ohnehin keinen Langzeiteffekt. Die Herrschaft von Waldstein in Mecklenburg war auf ein einziges Jahr beschränkt; danach wurde mithilfe der schwedischen Armee die Herrschaft der Mecklenburger Herzöge restituiert, und der Generalissimus selbst wurde mehrere Jahre

---

<sup>27</sup> Zum mährischen Fürstentum Liechtenstein näher Winkelbauer: *Das „Fürstentum Liechtenstein“*, S. 309–334.

<sup>28</sup> Frank: *Standeserhebungen*, 3, S. 140. Siehe näher z. B. Press: *Entstehung*, S. 63–91; Županić: *Vznik*, S. 3–12.

später für seine Dienste mit physischer Liquidierung und Konfiszierung seiner Gesamthabe „belohnt“.<sup>29</sup>

Es wäre zu ergänzen, dass die Habsburger seit der Mitte des 18. Jahrhunderts den Fürstentitel auch als Könige von Böhmen verliehen haben, also mit der Gültigkeit lediglich für die böhmischen Länder. Zur Grundlage dieser Praxis ist das Kanzleiabkommen von 1746 geworden. Die Annahme dieser Fürstentitel stellte aber eigentlich nur eine Nebensache, jedoch eine konsequent geforderte Ergänzung der analogen Standeserhöhung im Reich dar.<sup>30</sup>

### III.

Den zweiten Weg, welcher zum Besitz von böhmischen, mährischen bzw. schlesischen Landgütern durch Reichsfürsten führte, bildete die bereits oben erwähnte Verleihung des böhmischen Inkolatsrechtes, aus dem als potentiell-Subjekt nicht einmal die Reichsherrscher ausgeschlossen waren.

Die Anfänge der Verleihung des böhmischen Inkolatsrechtes liegen im Dunkeln: Durch den Brand der Prager Burg im Jahr 1541 fielen praktisch alle Landtafeln und viele weitere Schriftstücke, welche die ältesten Fälle dokumentierten, zum Opfer. Man kann somit nur annehmen, dass die reale administrative Praxis sich dann zu entfalten begann, kurz nachdem in den 1480er Jahren Landtagbeschlüsse zu Fragen des Inkolatsrechts verabschiedet wurden. Der zentrale Beschluss entstammt dem Jahre 1486.<sup>31</sup> Komplementäre Dokumente zu den nicht erhaltenen Tafel- eintragungen über die Aufnahme einzelner Fremder stellen die Pergamentreverse dar, welche diese ablegen mussten. Ihre kontinuierliche Reihe im Fonds *Reverzy k zemi* (i.e. *Reverse zum Land*) beginnt mit dem oben angeführten Jahr 1541,<sup>32</sup> es handelt sich also um die Urkunden, welche erst nach dem ge-

---

<sup>29</sup> Die Urkunden, welche Mecklenburg betreffen, sind im Státní oblastní archiv Praha: *Rodinný archiv Valdštejnů / Listiny*, Sign. N-24 und N-34 aufbewahrt. Grundlegende Angaben zur Herrschaft Waldsteins in Mecklenburg bietet z. B. Hunziker: *Wallenstein; Schulenburg: Die Vertreibung*, insb. S. 65–80 und 97–102.

<sup>30</sup> Ausführlicher dazu siehe Brňovják: *Šlechticem*, S. 88–100 und 300–307.

<sup>31</sup> *Archiv český*, V., S. 427–428, Nr. 32.

<sup>32</sup> Národní archiv Praha: *Reverzy k zemi* (weiter: NA, RZ), Nr. 1 (Revers von Heinrich von Vidpach vom 20. Dezember 1541).

nannten Brand ausgestellt worden sind. Auch in anderen Archivbeständen können weitere Einzelstücke gefunden werden, wobei das älteste ins Jahr 1515 datiert wird.<sup>33</sup>

Solange die Annahme von neuen Einwohnern den böhmischen Ständen oblag, stellten sich diese der Möglichkeit des Landgüterkaufs von Reichsfürsten in Böhmen ablehnend gegenüber.<sup>34</sup> Der Grund war sowohl die Furcht vor Streitigkeiten in Rangfragen, welche zwischen den Trägern des Fürstentitels und den Angehörigen des inländischen Adels auftreten konnten, als auch die weitere oben angedeutete „zwiespältige“ Stellung, in welche die Reichsfürsten in Böhmen unvermeidlich gelangen mussten. Der einzige, dem es gelungen ist, die gedachte Barriere zu überwinden, war Ernst († 1560), der jüngere Bruder des Herzogs von Bayern Wilhelm IV. († 1550) und Administrator des Salzburger Erzbistums. Ihm gelang es 1549, die Grafschaft Glatz als Pfand zu erwerben, die trotz ihrer partiellen Emanzipierung als Bestandteil des Königreiches Böhmen betrachtet wurde. In der Folge wurde er formal auf dem Landtag von Böhmen ins Land aufgenommen, er legte den Revers zum Lande ab und versicherte dem Landtafelamt, dass er allen Pflichten so wie andere Einwohner des Königreiches Böhmen nachkommen werde.<sup>35</sup> Nach dem Tode von Ernst im Jahre 1560 ging das Pfand auf seinen Neffen, den regierenden Herzog Albrecht V. († 1579), über. Sein Bestreben um die Erlangung des Inkolatsrechtes, welche aus der Sicht des Landrechtes als Bedingung der Aufrechterhaltung des Besitzes galt, stieß aber bereits auf den Widerstand der Standesgesellschaft. Nicht einmal die Unterstützung seines Cousins, des böhmischen (und zugleich römisch-deutschen) Königs Ferdinand I., half ihm. Ihm blieb schließlich nichts anderes übrig, als Glatz im Jahre 1569 vom Herzog von Bayern auszulösen.<sup>36</sup>

<sup>33</sup> Národní archiv Praha: *Archiv České koruny*, Nr. 1905; Edition Starý: *Čtyři reverzy*, S. 103, Nr. 1.

<sup>34</sup> Außer dem unten genannten Ernst von Bayern wurde das Inkolat lediglich wenigen weiteren Fürsten verliehen, welche aber nicht dem Reichsmilieu entstammten (Johann Ostrožský, drei Angehörigen des Geschlechtes Gonzaga, Sigismund Báthory). Ausführlicher dazu Starý: *Knížata*, S. 99–124; Ders.: *Cizozemci*, S. 230–233, 304–307, 467–470.

<sup>35</sup> Národní archiv Praha: *Desky zemské* (weiter: NA, DZ), Sign. DZSt 42, fol. J 21r – J 21v (H 19r – H 19v, nach neuer Foliierung); NA, RZ, Nr. 9.

<sup>36</sup> Zu den Rechtsverhältnissen von Glatz nach dem Tode von Ernst immer noch die beste Darstellung von Šůla: *Boj*, S. 377–382.

Nachdem die Aufnahme von neuen Insassen nach der Schlacht am Weißen Berg zu den Königsprärogativen zählte, hing es lediglich von Bedenken der habsburgischen Herrscher ab, ob und in welchem Maße sie den Besitz von böhmischen Landgütern durch Reichsfürsten zu akzeptieren bereit waren. Bald zeigte sich, dass dies in begrenztem Maße keine Probleme bringen würde. Zum Vorreiter wurde die Übertragung der westböhmischen Herrschaft Ostrov/(Schlackenwerth) an den Oberst Julius Heinrich von Sachsen-Lauenburg († 1655) im Rahmen des Verkaufs der nachweißbergischen Konfiskate, im Jahre 1623 zunächst als Pfand und dann zu Anfang des Jahres 1625 als Allodialgut.<sup>37</sup> Symptomatisch war dabei für die nachfolgende Entwicklung das aktive Engagement von Julius Heinrich in habsburgischen Diensten sowie sein katholisches Bekenntnis. Es ist hinzuzufügen, dass Julius Heinrich der vierte Sohn des Herzogs von Sachsen-Lauenburg Franz II. († 1619) und zum Zeitpunkt seiner Niederlassung in Böhmen kein regierender Reichsfürst war – dies wurde er erst mehrere Dezennien später, als er nach seinem kinderlosen Tod seines Bruders August († 1656) das Fürstentum Sachsen-Lauenburg erbte. Zu dieser Zeit waren aber seine böhmischen Besitzungen bereits viel umfangreicher, denn 1623 hatte er für 71 000 Rheinische Gulden die Herrschaft Toužim (Theusing)<sup>38</sup> erworben und in den folgenden Jahren rundete er seine Domäne mit dem Kauf von weiteren kleineren Gütern ab.<sup>39</sup>

Julius Heinrich gelangte in einer außerordentlich bewegten Zeit nach Böhmen, als die alten Ordnungen zusammengebrochen und die neuen noch nicht rechtlich verankert waren. Die Fremden, welche die böhmischen Konfiskate gekauft hatten oder diese vom Kaiser geschenkt bekamen, mussten sich nicht dem traditionellen Prozess der Annahme auf dem Landtag unterziehen (welcher ohnehin nicht zusammentrat), und zudem forderte man

---

<sup>37</sup> Die Herrschaft, welche die Stadt Ostrov (Schlackenwerth), die Kleinstädte Hroznětín (Lichtenstadt) und Pernink (Bärringen) und 22 Dörfer oder Teile von ihnen mit insgesamt 668 Landsassen umfasste, kaufte Herzog Heinrich für 150 000 Rheinische Gulden, also für ein Viertel des Betrages, welcher ihm ein Jahr zuvor für seine Militärdienste zuerkannt worden war. Der Kaufvertrag wurde intabuliert in NA, DZ, Sign. DZV 153, fol. M 29r – N 2r, ausführlichere Informationen druckte Bílek: *Dějiny*, S. 1168–1169.

<sup>38</sup> NA, DZ, sign. DZV 153, fol. E 18v – E 21r.

<sup>39</sup> Zum Aufbau des böhmischen Dominiums der Herzöge von Sachsen-Lauenburg und zur Persönlichkeit des Fürsten Julius Heinrich zuletzt Maťa: *Wandlungen*, S. 9–17; Vokurka: *Sasko-lauenburští vévodové*, S. 10–22. Im breiteren Rahmen auch Kaack: *Sachsen-Lauenburg*.

von ihnen nicht die Erfüllung von weiteren Pflichten, welche traditionsgemäß mit dem Erwerb des böhmischen Inkolats verbunden waren. Ihr Besitz wurde folglich durch den Artikel A XX<sup>40</sup> der Verneuertten Landesordnung bestätigt. Hier wurde aber zugleich festgesetzt, dass diese Auswärtigen pro futuro Landgüter in Böhmen ausschließlich mit Einwilligung des Königs (Consens) kaufen können, und im Detail wurden weitere Rechtsschritte festgelegt, denen sich die Fremden pflichtgemäß unterziehen mussten. Neu ist die Leistung des Eides der Erbuntertänigkeit, zu der alle im Land geborenen Adeligen verpflichtet waren, dagegen stellte die Ausfertigung von besiegelten Reversen im Lande die Fortsetzung der vorweißenbergischen Tradition dar, in denen die neuen Insassen versprachen, dass sie gegenüber der gegebenen Landesrechtsordnung Respekt zeigen und sich wie die im Lande geborenen Stände gleichermaßen verhalten werden. Diese Reverse nahmen die Beamten der Landtafel in Verwahrung.

Durch den Vollzug der beschriebenen Schritte erlangten die Fremden die sogenannte Landtafelfähigkeit, also das Recht, über die Landgüter frei zu verfügen. Sie hatten zudem das Recht, sich auf den Landtag einzufinden und hier den Platz, der ihrer Herkunft und ihrem Alter entsprach, einzunehmen. Damit wurden die Auswirkungen des Inkolatsrechtes auch auf die öffentlich-rechtliche Ebene ausgeweitet. Praktisch identische Regeln wurden in den folgenden Jahren auch in der Markgrafschaft Mähren gesetzlich festgelegt.<sup>41</sup> Im Detail wurden manche Punkte erst in den Deklaratorien und Novellen dargelegt, die in Böhmen 1640 und in Mähren zehn Jahre später herausgegeben wurden.<sup>42</sup>

Da die Aufnahme ins Land zum standardisierten administrativen Prozess wurde, sind viele typisierte Archivmaterialien dazu erhalten geblieben, die eine Einsicht auf allgemeiner Ebene ermöglichen, zugleich aber belegen sie die konkreten Umstände der Niederlassung einzelner auswärtiger Adelsfamilien, darunter auch der fürstlichen. Die Originalurkunden der kaiser-

---

<sup>40</sup> Jireček (Hg.): *Obnovené právo*, S. 28–31, Art. A XX. Wie aber aufgrund von Materialien, welche in NA, SM, Sign. J 21/S 1, Kart. 1027 aufbewahrt sind, belegt werden kann, legte Herzog Julius Heinrich 1636 den Eid der Erbuntertänigkeit ab, und den Beamten der Landtafel wurde geboten, dass sie seinen Revers annehmen müssten. Dieser ist aber nicht erhalten, und es ist nicht klar, ob er überhaupt ausgestellt wurde.

<sup>41</sup> Jireček (Hg.): *Verneuerte Landes-Ordnung*, S. 22–29, Art. A X.19.

<sup>42</sup> Den Text der tschechischen Fassung von Deklaratorien und Novellen edierten Malý et al. (Hg.): *Deklaratoria*, S. 793–873.

lichen Konsense sind nur im Ausnahmefall erhalten,<sup>43</sup> dafür bieten die erhaltenen Konzepte, die im 17. und 18. Jahrhundert von der Böhmisches Kanzlei vorbereitet wurden, ein reichhaltiges Bild. Gegenwärtig werden sie im Bestand dieser Institution im Nationalarchiv in Prag aufbewahrt.<sup>44</sup> Hier befinden sich auch die Salbücher, welche an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert entstanden sind, in die die Herrscherprivilegien, einschließlich der Verleihung des Inkolats, eingetragen wurden.<sup>45</sup> Die parallel mit den Konsensen erlassenen Kaiserreskripte, mit denen die Statthalter über die Verleihung des Inkolatsrechtes informiert wurden, sowie zahlreiche Begleitschriftstücke (einschließlich mancher Gesuche, die die Interessenten an der Niederlassung in Böhmen an die habsburgischen Herrscher adressiert haben, und der Nachweise über die Ablegung des Eides der Erbüntertänigkeit) können dort im Fonds Alte Manipulation gefunden werden.<sup>46</sup> Für die Intabulierung des Schriftguts über die Erlangung des Inkolatsrechtes wurden auch zwei Sonderreihen der Landtafel gebildet – zunächst wurden 1644 die Bücher der Relationen der Eide über die Erbüntertänigkeit eingeführt (welche bis 1783 geführt wurden),<sup>47</sup> seit 1653 kamen Quaternen über die Bekenntnisse zum Lande und zu den Ständen dazu (die vierte und letzte endet im Jahre 1824).<sup>48</sup> Schließlich sind im Nationalarchiv auch die Reverse zum Lande vorhanden, die zunächst auf Pergament, seit den 1780er Jahren dann auf Papier ausgefertigt wurden.<sup>49</sup> Im 19. Jahrhundert umfasste ihr Text auch den Verweis auf das Hofdekret, mit dem das Inkolat verliehen wurde.

Alle oben genannten komplementären Schriftstücke bergen ein immenses Informationspotential und erfordern in Zukunft ein detailliertes Studium, das viele beachtungswerte Ergebnisse hervorbringen kann und zudem behilflich sein könnte, unsere bisherigen Kenntnisse von den Mechanis-

---

<sup>43</sup> Vgl. den Majestätsbrief für die Badener Markgrafen Ludwig Wilhelm und Hermann, aufbewahrt in Národní archiv Praha: *Archiv českých stavů – inkoláty*, Nr. 12.

<sup>44</sup> Národní archiv Praha: *Česká dvorská kancelář* (weiter: NA, ČDK), Sign. IV D 1, Kart. 408–514 (Die Materialien zum Betreff Inkolat vermischen sich hier mit denen zum Betreff Nobilitation).

<sup>45</sup> Grundlegende Information zu diesem Fonds gibt Culková: *Salbuchy*, S. 25–37.

<sup>46</sup> NA, SM, Sign. J 21/A 1 – Z 34, Kart. 1002–1039.

<sup>47</sup> NA, DZ, Sign. DZSt 55–60, Sign. DZV 680–683.

<sup>48</sup> NA, DZ, Sign. DZSt 34–37.

<sup>49</sup> NA, RZ, Nr. 1–1253.

men zu präzisieren, die im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der böhmischen Standesgemeinschaft zur Geltung kamen. Die folgenden Erörterungen sind somit nur als eine Grundübersicht zu verstehen, die sich auf eine primäre Quellenrecherche stützt, ohne dabei Vollständigkeit zu beanspruchen.

Der erste Reichsfürst, der in der Zeit der Verneuertten Landesordnung nach Böhmen kam, war Christian Wilhelm von Brandenburg († 1665), der jüngere Bruder des Kurfürsten Johann Sigismund († 1620).<sup>50</sup> Zur Ehefrau nahm Christian Barbora Eusebia († 1656), die älteste Tochter des verstorbenen Prager Burggrafen Jaroslav Bořita von Martinitz († 1651). Es sollte hinzugefügt werden, dass Christian, der einstige Administrator des Magdeburger Erzbistums und Halberstädter Bistums, bewegte Zeiten erlebt hatte und während des Dreißigjährigen Krieges zunächst sehr aktiv auf Seiten der Habsburger Feinde tätig war, ebenso wie ein weiterer Bruder, der Jägerndorfer Herzog Johann Georg († 1624). Im Jahre 1632 trat aber Christian während seiner Gefangenschaft, in die er bei der Einnahme von Magdeburg geraten war, zum Katholizismus über und versöhnte sich mit den Habsburgern. Gemeinsam mit seiner Ehefrau, die einem der einflussreichsten böhmischen Adelsgeschlechter entstammte, kaufte er kurz nach ihrer Hochzeit für 50 000 Rheinische Gulden das Landgut Nový Hrad (Neuschloß).<sup>51</sup> Einen neuen „böhmischen“ Zweig der Hohenzollern hat er aber wegen seiner Kinderlosigkeit nicht begründen können.

Als nächster in der Folge ist der Markgraf von Baden Leopold Wilhelm († 1671) zu nennen.<sup>52</sup> Der jüngste Sohn von Wilhelm († 1677), dem Herrscher der Markgrafschaft Baden-Baden aus der katholischen Stammlinie, engagierte sich herausragend im kaiserlichen Militärdienst, wurde zum Kaiserlichen General und Hauptmann der Leibgarde des Königs (und späteren Kaisers) Leopold I. ernannt. 1663 gipfelte seine Karriere mit der Ernennung zum Reichsgeneralfeldmarschall. So wie der Markgraf von Brandenburg heiratete auch er nach Böhmen ein, als er im Jahre 1659 die Gräfin Anna Sylvia Katharina Carretto von Millesimo († 1664) ehelichte, die Witwe des Obersten Hofmeisters Hermann Černín von Chudenitz († 1651). Diese

---

<sup>50</sup> Zu den grundlegenden biographischen Angaben siehe Schwineköper: *Christian Wilhelm*, S. 226.

<sup>51</sup> NA, DZ, Sign. DZV 307, fol. C 6r – C 10v.

<sup>52</sup> Seine Lebensdaten sind von Schmidt: *Leopold Wilhelm*, S. 270 zusammengefasst.

besaß zahlreiche Landgüter, an deren Verwaltung sich ihr neuer Ehemann beteiligen konnte – die Bedingung war aber eben die Erwerbung des Inkolatsrechtes, welches ihm der Kaiser noch im Jahre 1659 verlieh.<sup>53</sup>

Auch in den folgenden Dezzennien waren Heiratsallianzen einer der Hauptgründe, warum sich Reichsfürsten in Böhmen niederließen. Dies kann man am Schicksal der Domäne ablesen, die die oben genannten Herzöge von Sachsen-Lauenburg in Böhmen aufgebaut haben. Nach dem Tode des letzten männlichen Angehörigen des Geschlechtes, des Herzogs Julius Franz († 1689), wurden seine zwei heranreifenden Töchter zu Erbinnen, deren Bräutigame der Kaiser selbst bestimmte. Alles hatte einen unterschiedlichen Ausgang, beide Fürstinnen fanden aber Partner, die standesgemäß waren: Zunächst heiratete die jüngere Franziska Sibylla († 1733)<sup>54</sup> 1690 den Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden-Baden († 1707)<sup>55</sup>, und mehrere Monate nach ihr schloss auch die ältere Anna Marie Franziska († 1741) die Ehe. Sie heiratete den Schwager des Kaisers, Philipp Wilhelm August († 1693), den jüngsten Sohn des Pfalzgrafen von Neuburg, Philipp Wilhelm († 1690).

Mit dem Markgrafen von Baden-Baden, dessen Ehefrau bei der Teilung der Erbschaft die Herrschaft Ostrov (Schlackenwerth) erlangte, kam ein regierender Reichsfürst nach Böhmen. Es ist aber interessant, dass der Kaiser seinem General das böhmische Inkolat bereits im Jahre 1682 verliehen hatte, also deutlich bevor seine Heirat mit der Erbin von Sachsen-Lauenburg überhaupt erwogen werden konnte. Im Jahre 1689, als Ludwig Wilhelm bereits Feldmarschall und Vorsitzender des Hofkriegsrates war, wurde ihm das Inkolatsdiplom erneuert, was völlig einmalig war.<sup>56</sup> Ostrov blieb im Besitz seiner Söhne, die 1716 von ihrem Verwandten Leopold († 1716) auch weitere Landgüter in Böhmen geerbt haben, bis 1771, als diese Linie der Markgrafen von Baden in männlicher Linie ausstarb.

---

<sup>53</sup> NA, ČDK, Sign. IV D 1, Kart. 412, Baden; NA, DZ, Sign. DZSt 34, fol. E 3v – E 7r; Národní archiv Praha: *Salbuchy* (weiter: NA, SAL), Buch Nr. 67, fol. 445r – 447v; NA, SM, Sign. J 21/B 1, Kart. 1003.

<sup>54</sup> Die Literatur über diese Prinzessin ist äußerst umfangreich – siehe u. a. Renner: *Sybilla Augusta*; Kaack: *Markgräfin*; Vetter: *Zwischen Glanz*.

<sup>55</sup> Siehe z. B. Flake: *Türkenlouis*; Oster: *Markgraf*; Froese / Walter (Hg.): *Der Türkenlouis*.

<sup>56</sup> NA, ČDK, Sign. IV D 1, Kart. 412, Baden; NA, SAL, Buch Nr. 99, fol. 180r – 183r; NA, SM, Sign. J 21/B 1, Kart. 1003.



Die meisten Landgüter von Sachsen-Lauenburg, deren Zentrum Zákupy (Reichstadt) war, erlangte Anna Maria Franziska, die einen relativ großen Hof hielt.<sup>57</sup> Nach ihr erbte sie die einzige überlebende Tochter Maria Anna Karoline († 1751), die den bayerischen Prinzen und kaiserlichen Generalfeldmarschall Ferdinand Maria († 1738) heiratete, den jüngeren Bruder des späteren Kaisers, des Kurfürsten von Bayern und böhmischen (Gegen-) Königs Karl Albert († 1745). Ferdinand erwarb das böhmische Inkolat im Jahr 1726,<sup>58</sup> den Tod seiner Schwiegermutter, genannt „Alte Durchlaucht“, erlebte er aber nicht mehr. Seine Gattin wurde 1743 wegen der Aktivitäten ihres Schwagers aus Böhmen verwiesen, ihre Habe wurde aber nicht konfisziert, und nach ihrem Tod übernahm ihr Sohn Klement Franz († 1770) das Vermögen. In der Folge gelangte es in die Hände von weiteren Angehörigen der Wittelsbacher – zunächst kam es an den bayerischen Kurfürsten Maximilian III. Joseph († 1777), der das Inkolat 1771 erlangte, und dann an den gleichnamigen Pfalzgrafen bei Rhein, der 1799 die bayerische Stammlinie beerbte und 1806 zum ersten König von Bayern gekrönt wurde. Zu dieser Zeit besaß er aber die böhmischen Besitzungen nicht mehr – ein solcher Besitz war in der unruhigen Zeit der napoleonischen Kriege politisch unakzeptabel, und Zákupy wie auch weitere Landgüter wurden für den österreichischen Erzherzog und Großherzog von Toskana Ferdinand († 1824) erworben.<sup>59</sup>

Gleich mehrere Reichsfürsten erhielten das böhmische Inkolat im direkten Zusammenhang mit der Heirat von Töchtern und Erbinnen des reichen Fürsten Johann Adam Udalrich von Liechtenstein († 1712), des Herzogs von Troppau und Jägerndorf.<sup>60</sup> Die älteste, Maria Elisabeth († 1744), heiratete bald nach dem Tode ihres Vaters in zweiter Ehe Leopold

<sup>57</sup> Paudler: *Von der Reichstädter Großherzogin*, S. 376, gibt an, dass dieser Hof 1702 112 Personen umfasste.

<sup>58</sup> NA, ČDK, Sign. IV D 1, Kart. 413, Bavorský vévoda; NA, DZ, Sign. DZSt 35, fol. Q 1r – Q 5v a R 25r – R 26r; NA, SAL, Buch Nr. 154, fol. 178r – 179v; NA, SM, Sign. J 21/B 13, Kart. 1003.

<sup>59</sup> NA, DZ, Sign. DZV 873, fol. B 25v – C 16r; NA Praha: *Desky zemské – hlavní knihy* (weiter: NA, DZ–HK), Sign. R VI, Nr. 227, fol. 1. Eine etwaige „Fürstennatur“ der Herrschaft von Reichenberg äußerte sich auch dadurch, dass von ihr der Titel abgeleitet wurde, welcher 1816 dem einstigen König von Rom und Erben des französischen Kaisers, Napoleon II. († 1832), zuerkannt wurde.

<sup>60</sup> Zu ihm näher Haupt: *Ein Herr*, S. 177–186; Vařeka / Brichtová / Koudela: *Jan Adam I*. Es sollte hinzugefügt werden, dass den Geschlechtsverträgen zufolge der Hauptebe der

von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Wiesenburg († 1744), wenige Monate nach ihr ehelichte Maria Theresia († 1772) den Fürsten Emmanuel Thomas von Savoyen-Carignan († 1729). Ehemann der Maria Dominika († 1724) wurde Heinrich Joseph Fürst von Auersperg († 1783). Es sollte hinzugefügt werden, dass alle in diesem Absatz genannten Potentaten, von denen Leopold und Emanuel das Inkolat vom Kaiser kurz nach ihren Eheschließungen erhielten, in den Jahren 1713 und 1714 (im Falle des Auerspergers war das nicht nötig, denn seine Familie war bereits mehrere Dezennien in den böhmischen Ländern ansässig)<sup>61</sup> keine regierenden Reichsfürsten, sondern Angehörige der nicht regierenden Nebenlinien waren. Nur der Auersperger war Herzog von Münsterberg, aber auch hier handelte es sich nicht um ein Reichsfürstentum, sondern um ein schlesisches Herzogtum, welches Bestandteil der böhmischen Krone war und unter der Lehensoberhoheit des böhmischen Königs, nicht des Kaisers, stand.

Von den sonstigen Fürsten, die in späterer Zeit eingeheiratet haben, kann man den Fürsten Ernst Engelbert von Arenberg erwähnen († 1857), der die Gräfin Theresia von Windischgrätz († 1841) heiratete. Diese wurde einige Jahre nach der Eheschließung Besitzerin der Güter Kokořín (Kokorschin) und Vidim.

Offensichtlich stellte für die Reichsfürsten der direkte Einkauf den viel seltener gewählten Weg dar, mit dem sie unter die Besitzer der böhmischen Güter gelangten. Auch solchen Fällen begegnen wir aber. Nicht aber in solchem Ausmaß wie bei der bereits erwähnten Domäne von Sachsen-Lauenburg, die unter spezifischen Umständen entstanden ist, nämlich in dem unübersichtlichen und in vielerlei Hinsicht außerordentlichen Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges. Von den Fürsten, die sich in Böhmen in den folgenden Dezennien und Jahrhunderten eingekauft haben, kann ein weiterer Angehöriger des Nebenzweiges der Wittelsbacher genannt werden, nämlich Maximilian Karl von Löwenstein-Wertheim-Rochefort († 1718), der im Jahre 1711 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde.<sup>62</sup> Gleich im folgenden

---

Güter von Johann Adam sein entfernter Verwandter, der Fürst Anton Florian († 1721) aus dem Geschlechtszweig von Gundakar, war.

<sup>61</sup> NA, ČDK, Sign. IV D 1, Kart. 484, Herzog von Savoyen, kart. 494, Herzog von Schleswig-Holstein; NA, SAL, Buch Nr. 129, fol. 267r – 269r; NA, SM, Sign. J 21/S 13, Kart. 1027, Sign. J 21/S 35, Kart. 1028. Auersperg als Einwohner des Nebenkronlandes legte zumindest im Jahre 1724 den Revers zum Land ab. NA, RZ, Nr. 873.

<sup>62</sup> Die Erhebung in den Fürstenstand bewilligte Kaiser Joseph I., das Diplom wurde

Jahr kaufte der neue Fürst die böhmischen Güter Bezdrůžice (Weseritz), Gutštejn (Guttenstein), Švamberk (Schwamberg) und Cebiv (Zebau), die bis zum 20. Jahrhundert im Besitz seiner Nachkommen blieben, und zwar gemeinsam mit dem Gut Bor (Haid), das 1720 gekauft wurde.<sup>63</sup> Im Jahre 1712 wurde auch ihm das Inkolat verliehen.<sup>64</sup>

Ein Beispiel aus dem 19. Jahrhundert (als aber parallel zum Inkolat nach dem ABGB von 1811 auch die Staatsbürgerschaft bestand) stellt Fürst Karl Alexander von Thurn und Taxis († 1827) dar, der 1822 Chotěšov (Chotieschau) und im folgenden Jahr Chroustovice (Chroustowitz) erwarb.<sup>65</sup> Zu Anfang des Jahres 1823 erhielt er durch Dekret der Hofkanzlei das Inkolat, und ein Jahr später bekannte er sich mit einem Revers zum Lande.<sup>66</sup> Bereits früher fand sich sein jüngerer Bruder, der kaiserliche General Maximilian Joseph († 1831), in Böhmen ein. Dieser kaufte 1793 das Gut Ratboř (Ratborsch), welches er 1798 wieder verkaufte.<sup>67</sup> In der Zeit, als er im Besitz des genannten Gutes war, erhielt er vom Kaiser das Inkolat, aber völlig unbegreiflicherweise „im Ritterstand“ (!).<sup>68</sup> Später hinterließ ihm die verwitwete Johanna Josefa von Fürstenberg († 1809) die mittelböhmischen Güter Dobrovice (Dobrowitz) und Loučeň (Lautschin). Er bekannte sich aber nicht zum Lande, und so wurde das Inkolat 1832 an seine drei Söhne verliehen.<sup>69</sup>

Anscheinend nur durch Zufall stieg unter den regierenden Reichsfürsten das Interesse an böhmischen Landgütern und am böhmischen Inkolat in den letzten Jahren vor der bürgerlichen Revolution, mit der das alte Konzept des Inkolatsrechtes überholt war und die zur allmählichen Entstehung der modernen Bürgergesellschaft führte. 1839 kaufte Karl Anton († 1885), der Thronnachfolger und in den Jahren 1848/49 auch Herrscher

---

aber erst im folgenden Jahr nach der Thronbesteigung von Karl VI. ausgefertigt, siehe Frank: *Standeserhebungen*, 3, S. 156.

<sup>63</sup> NA, DZ, Sign. DZV 496, fol. C 8r – C 10v.

<sup>64</sup> NA, ČDK, sign. IV D 1, kart. 459, Löwenstein; NA, DZ, sign. DZSt 35, fol. G 17v – G 20v; NA, SAL, Buch Nr. 129, fol. 35r – 37r; NA, SM, Sign. J 21/L 52, Kart. 1019.

<sup>65</sup> NA, DZ, Sign. DZV 1051, fol. M 11r – M 20r, sign. DZV 1098, fol. C 3r – C 7r; NA, DZ–HK, Sign. C III, Nr. 26, fol. 105, Sign. C IV, Nr. 27, fol. 25. Später erwarb Karl Alexander auch andere böhmische Güter.

<sup>66</sup> NA, RZ, Nr. 1202.

<sup>67</sup> Sommer: *Das Königreich*, XI., S. 365.

<sup>68</sup> NA, SAL, Buch Nr. 268, fol. 225r – 226v.

<sup>69</sup> NA, RZ, Nr. 1217.

des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen die Herrschaft Bystrice nad Úhlavou (Bistritz an der Angel).<sup>70</sup> Im Jahre 1842 kaufte er auch Horní Cerekev (Oberzerekwe) dazu.<sup>71</sup> Im gleichen Jahr kaufte sich auch der herrschende Fürst Georg Wilhelm von Schaumburg-Lippe († 1860) in Böhmen ein, dessen Eigentum Náchod (Nachod) mit einigen einverleibten Gütern wurde.<sup>72</sup> Die überhaupt letzte Person, welche formal das böhmische Inkolat erwarb, war die Gräfin Karolina von Bergen († 1877), die morganatische Ehefrau des Kurfürsten von Hessen, Wilhelms II. (den Revers zum Land legte sie am 8. Mai 1847 ab<sup>73</sup>).

Die formale Erwerbung des Inkolatsrechtes war auch nötig für die Möglichkeit, geistliche Ämter wahrzunehmen, mit denen der Besitz von unbeweglichem Gut verbunden war.<sup>74</sup> Für die Träger der Fürstenwürde kamen begreiflicherweise auch die höchsten Ämter in Erwägung. Der katholische Konvertit Moritz Adolf Karl Fürst von Sachsen-Zeitz-Neustadt († 1759), Titularbischof von Farsala, wurde 1731 zum Bischof von Königgrätz gewählt und zwei Jahre später zum Bischof von Leitmeritz. Gleich nach seiner ersten Wahl verlieh ihm Karl VI. am 5. November 1731 das Inkolat, explizit zum Zwecke „legaler Besetzung deren darzu gehörigen Temporalium“.<sup>75</sup> Im Frühjahr 1733 legte Moritz immer noch als Königgrätzer Bischof den Revers zum Lande ab.<sup>76</sup> Wilhelm Florentin († 1810), der Sohn des kaiserlichen Feldmarschalls und regierenden Fürsten zu Salm-Salm Nikolaus († 1770), wurde 1793 auf Intervention des Kaisers sogar Prager Erzbischof. Auch er

<sup>70</sup> NA, DZ, Sign. DZV 1279, fol. K 26r – L 9v; NA, DZ–HK, Sign. B IV, Nr. 9, fol. 194. Später hatte Fürst Karl das Amt des preußischen Ministerpräsidenten inne (1858–1862), sein Sohn Karl wurde 1881 erster König von Rumänien.

<sup>71</sup> NA, DZ, Sign. DZV 1275, fol. L 5r – L 14r; NA, DZ–HK, Sign. O I, Nr. 193, fol. 94.

<sup>72</sup> NA, DZ, Sign. DZV 1283, fol. F 28r – G 5r; NA, DZ–HK, Sign. N I, Nr. 179, fol. 22. Zu ergänzen ist, dass Náchod kurz davor, in den Jahren 1839–1841, die verwitwete Fürstin Maria Luisa Paulina von Hohenzollern-Hechingen († 1845) aus dem Geschlecht der Herzöge von Kurland innehatte. Sie vererbte diesen Grundbesitz ihrer Schwester, die ihn nach zwei Jahren aber veräußerte. NA, DZ, Sign. DZV 1275, fol. D 25r – E 10v, Sign. DZV 1279, fol. C 6v – C 12v; NA, DZ–HK, Sign. N I, Nr. 179, fol. 21.

<sup>73</sup> RZ, Nr. 1253. Kurz davor (14. Juli 1845) legte auch Georg Wilhelm von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg (14.7.1845) aus dem nicht regierenden Zweig des Geschlechts den Revers ab.

<sup>74</sup> In weiteren Zusammenhängen Brňovják: *In vim*, S. 1–22.

<sup>75</sup> NA, DZ, Sign. DZSt 36, fol. C 5r – C 8v; NA, SAL, Buch Nr. 157, fol. 688r – 689v.

<sup>76</sup> NA, RZ, Nr. 918.

musste zu diesem Zweck den Inkolatsmajestätsbrief<sup>77</sup> erhalten und seine Verbindung mit dem Land konsequent mit der Ausstellung eines Reverses nachweisen.<sup>78</sup>

Es muss hinzugefügt werden, dass in manchen Fällen die Verleihung des Inkolatsrechtes lediglich ein formaler Schritt geblieben ist, mit dem die tatsächliche Niederlassung im Lande nicht verbunden war. Außer der oben erwähnten Gräfin von Bergen betrifft dies auch andere Personen in der früheren Zeit. So erhielt Fürst Johann Alois von Öttingen († 1780)<sup>79</sup> die Genehmigung zur Niederlassung in den böhmischen Ländern, der aber in die böhmische Geschichte nicht eingriff. Fürst Christian August von Waldeck-Pyrmont († 1798), der in kaiserlichen Militärdiensten tätig war, erwarb zwar 1784 vom bayerischen Herzog dessen böhmische Herrschaften mit dem Zentrum in Zákupy und legte folglich den Revers zum Lande ab,<sup>80</sup> da er aber die Teilzahlungen des Kaufpreises nicht vertragsgemäß ablieferte, wurde der Verkauf schließlich nicht realisiert. Das folgende Schicksal von Christian kreuzte sich zwar noch mit Böhmen (1796 war er hier kurz als Kriegsbefehlshaber tätig), doch ein vollwertiger Einwohner des Landes ist dieser kaiserliche General nie geworden.

#### IV.

Aus dem oben Angeführten ist ersichtlich, dass die Anzahl der Träger von Fürstentiteln, die in Böhmen Einwohner geworden sind, also zu vollgültigen Angehörigen der inländischen Standesgemeinschaft, nicht klein war. Zugleich gilt aber, dass lediglich ein kleiner Teil von ihnen als regierende Reichsfürsten betrachtet werden kann, die im Bereich der Macht und der Außenpolitik als Partner (und eventuell auch Konkurrenten) der Könige von Böhmen, der römisch-deutschen Könige bzw. später der österreichischen Kaiser wahrgenommen werden können. Das gilt insbesondere für die Angehörigen der Nebenlinien der regierenden Reichsgeschlechter, die nach Böhmen auswanderten und mit der Einwilligung des Kaisers dort Ta-

---

<sup>77</sup> NA, SAL, Nr. 259, fol. 270r – 271v.

<sup>78</sup> NA, RZ, Nr. 1107.

<sup>79</sup> NA, SAL, Buch Nr. 174, fol. 491r – 493v.

<sup>80</sup> NA, RZ, Nr. 1090.

felgüter erwarben. Im Reich haben sie nie regiert, aber durch ihre Stellung ragten sie im Grunde über die inländischen Adelsgeschlechter heraus, die sie sich dank des Fürstentitels mit der Gunst der habsburgischen Herrscher auch erarbeitet hatten.

Den Geschlechtern, deren Herkunft in Böhmen oder einem anderen Teil des Komplexes der habsburgischen Erbländer gesucht werden kann, ist es in vielen Fällen gelungen, reichsunmittelbare Güter zu erwerben, und aufgrund ihrer Erhebung auf eine gefürstete Grafschaft (seltener auf eine gefürstete Landgrafschaft) oder sogar direkt auf ein Fürstentum konnten sie in die Fürstenkurie des Reichstages einziehen. Hier muss ergänzt werden, dass trotz der formalen Oberhoheit ihr realer politischer Einfluss in den meisten Fällen nur gering war, und als wirtschaftliche Grundlage ihrer Stellung galten weiterhin in der Regel ihre Güterkomplexe, die sich im Königreich Böhmen befanden, gegebenenfalls in anderen, ihm inkorporierten Ländern. Die meisten kleinen Reichsherrschaften, mit denen die formale Unabhängigkeit dieser „neuen Fürsten“ verbunden war, wurden während der napoleonischen Kriege entmachtet und unter größeren deutschen Staaten aufgeteilt, was auch auf dem Wiener Kongress bestätigt wurde. Daran ändert der Umstand nichts, dass sie aus Sicht des Ranges und der Titulatur ihre Stellung als Reichsfürsten weiterhin aufrechterhalten konnten.

Diese sogenannte Mediatisierung überlebte das Alpenfürstentum Liechtenstein, das in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts aus den Herrschaften Vaduz und Schellenberg gebildet worden war. Die Liechtensteiner konnten so bis zum Untergang der Österreichisch-Ungarischen Monarchie im Jahre 1918 tatsächlich ihre zweifache Rolle als habsburgische Verbündete auf internationalem Feld und zugleich als deren prominente Untertanen (und in der Folge als Großgrundbesitzer in den Erbländern bzw. in Cisleithanien) erfüllen. Seit den 1860er Jahren saß das Oberhaupt der Familie im Herrenhaus des Österreichischen Reichsrates (wie auch die regierenden Fürsten von Sachsen-Coburg-Gotha und Schaumburg-Lippe, deren Fürstentum aber im Jahre 1867 zum Mitglied des Norddeutschen Bundes und später des Deutschen Reiches wurde, und viele Fürsten, die während der napoleonischen Kriege mediatisiert wurden). Einen bemerkenswerten Rechtsakt stellt die Inkorporation des liechtensteinischen Geschlechtsstatus 1842 in die Gesetzgebung des Reiches dar (durch das Gesetz Nr. 15/1893 RGB), welche später in rechtlicher Hinsicht die tschechoslowakische Bodenreform in Bezug auf den Großgrundbesitz der Liechtensteiner in Böhmen,

Mähren und in Schlesien verkomplizierte.<sup>81</sup> Vollständigkeitshalber sollte ergänzt werden, dass aufgrund des kaiserlichen Patents Nr. 14/1859 RGB auch die Familiengesetze der Fürsten Thurn und Taxis zum Bestandteil der cisleithanischen Rechtsordnung geworden sind.<sup>82</sup>

Besonders pikant und politisch potentiell am gefährlichsten konnte die Situation sein, falls eine der in den deutschen Nachbarländern regierende Dynastie in Böhmen Besitz erwarb. Davon gab es aber praktisch nur zwei bzw. später drei – Bayern, Sachsen und seit der Mitte des 18. Jahrhunderts auch Preußen (außerdem grenzten die böhmischen Länder an Polen und an weitere Länder der Habsburger). In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam es auf dem Wege mehrerer Erbfolgen tatsächlich dazu, dass die Herrschaft Zákupy und weitere damit verbundene Dominien in die Hände der benachbarten Herrscher von Bayern aus dem Geschlecht der Wittelsbacher übergingen. Deshalb schritt man zu Anfang des 19. Jahrhunderts zum Kauf dieses Besitzes für einen der jüngeren Brüder des Kaisers Franz II. (I.). Vollständigkeitshalber kann man hinzufügen, dass auch die Fürsten von Löwenstein-Wertheim, deren Macht aber deutlich geringer war, auch ein Nebenzweig der Wittelsbacher waren.

Die sächsischen Kurfürsten aus dem Geschlecht der Wettiner begnügten sich nach der Schlacht am Weißen Berg mit dem Erwerb beider Lausitzen und expandierten nicht ins böhmische Binnenland. Die Fürsten von Sachsen-Lauenburg, die in Böhmen einen umfangreichen Güterbesitz aufgebaut hatten, waren zwar Nachkommen des ursprünglichen Kurfürstengeschlechts der Askanier, ihre sächsische Domäne war aber eher klein, und auch ihre Niederlassung in Böhmen stellte keine politische Gefahr dar. Dasselbe kann mutatis mutandis auch über die Besitzungen der Herrscher in der entfernten Markgrafschaft Baden-Baden gesagt werden, die sich traditionsgemäß in habsburgischen Militärdiensten engagiert haben. Die Niederlassung von Angehörigen des regierenden preußischen Geschlechtes, das seit Mitte des 18. Jahrhunderts den größten politischen Konkurrenten der Habsburger im deutschsprachigen Raum darstellte, haben die Habsburger begreiflicherweise nicht zugelassen. Fürst Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen teilte zwar mit dem preußischen Königsgeschlecht den Namen und auch die Herkunft, aber die Blutsverwandtschaft war in

---

<sup>81</sup> Aus der Sicht des Rechtes am besten Horák: *Liechtensteinové*.

<sup>82</sup> Dazu näher Starý: *Rodinný řád*, S. 291–297.

seinem Fall dermaßen entfernt, dass er nicht als Exponent der Preußen wahrgenommen wurde.

Jedes der Reichsfürstengeschlechter, die sich in Böhmen niedergelassen haben, verdient zweifelsohne eine umfangreiche selbstständige Bearbeitung, was erst eine präzise Auswertung ihrer Rolle ermöglichen würde, die sie in Böhmen tatsächlich gespielt haben. Auch aufgrund eines partiellen Studiums der Quellen können indessen manche Thesen formuliert werden, deren Bestätigung oder Korrektur die spätere Forschung erbringen sollte.

Obschon die Titularhierarchie nach der Schlacht am Weißen Berg dem Reichsmodell angepasst war, beruhte die Ständegesellschaft in Böhmen weiterhin auf der Existenz von zwei Adelsrängen – dem Herren- und Ritterstand. Aus dem Rang des Herrenstandes konnten sich nicht einmal diejenigen Geschlechter befreien, denen von den habsburgischen Herrschern die Fürstenwürde verliehen wurde. Auch die zugezogenen Reichsfürsten fügten sich dem Herrenstand ein, darin ändert auch der Umstand nichts, dass in den einschlägigen Herrscherurkunden die Formulierung erscheint, die gegebenen Einzelpersonen seien „im Fürstenstand“<sup>83</sup> aufgenommen wurden. Das Wort „Stand“ muss hier eben nur in seiner Titular- und hierarchischen, und nicht in seiner korporativen Bedeutung verstanden werden. Die Fürsten nahmen zwar im Rahmen des Herrenstandes die Vorrangstellung bei verschiedensten öffentlichen und privaten Angelegenheiten ein, immer aber im Rahmen des besagten Standes.

Mit Ausnahme des Fürsten Karl von Liechtenstein († 1627), dem in den außerordentlichen Verhältnissen nach der Unterdrückung des Ständeaufstandes im Jahre 1620 die Rolle des Statthalters (Gubernators) des Königreiches mit außerordentlichen Vollmachten anvertraut wurde, und Zdeněk Popel von Lobkowitz, der in der gleichen Zeit das Amt des Obersten Kanzlers bekleidete (das er noch aus der Zeit vor dem Ständeaufstand und

---

<sup>83</sup> Z. B. Maximilian Karl Fürst von Löwenstein-Wertheim (1712), der Herzog von Bayern Ferdinand Maria (1726) oder Johann Alois Fürst von Oettingen (1745). NA, SM, Sign. J 21/B 13, Kart. 1003, Sign. J 21/L 52, Kart. 1019, Sign. J 21/O 5, kart. 1021. Dagegen wird über die Annahme in den Herrenstand bzw. über die Verleihung der gleichen Rechte „*als andere Inwohner hohern Standts*“ in den Dokumenten gesprochen, welche Julius Heinrich Sachsen-Lauenburg (1636) betreffen. Ibid., Sign. J 21/S 1, Kart. 1027. Es sollte hinzugefügt werden, dass in vielen Fällen in den erhaltenen Dokumenten auf die Standeszugehörigkeit des neuen Einwohners nicht eingegangen wird.



vor seiner Erhebung zum Fürsten innehatte), kommen die Reichsfürsten nur selten unter den höchsten Repräsentanten der Landesverwaltung vor. Nur Karl Egon von Fürstenberg war in den Jahren 1771–1781 der Oberste Prager Burggraf, also der erste unter den Landesbeamten, und danach gelangten auch die Lobkowitz – Fürst August († 1803) war seit 1791 bis zu seinem Tode der Oberste Marschall und sein Sohn Anton Isidor († 1819) seit 1812 der Oberste Kämmerer – in die Landesverwaltung.<sup>84</sup> Hier handelte es sich aber um die Angehörigen der Sekundogenitur des Geschlechtes aus Mělník.

Gleichfalls scheint es, dass die Reichsfürsten nach der Schlacht am Weißen Berg nur wenig an den Verhandlungen des Landtages interessiert waren. Diese bemerkenswerte Institution blieb bislang aus der Sicht ihrer Zusammensetzung und auch Kompetenzen und ihrer realen Erfüllung mehr oder wenig im Schatten des Interesses der Forscher.<sup>85</sup> Aus Teilstudien ist aber ersichtlich, dass die Teilnahme der Angehörigen der höchsten Aristokratie am Landtag insgesamt sehr gering war und dass es keine Ausnahme darstellte, wenn die Zahl der Angehörigen des Herrenstandes an den Verhandlungen weniger als zehn betrug.

Ein völlig selbstständiges Kapitel, dessen Ausmaß vor allem regionalhistorisch zu fassen ist, stellen die Residenzstrategien der Reichsfürsten in Bezug auf ihre böhmischen Besitzungen und ihr persönliches Engagement bei der Ausübung ihrer obrigkeitlichen Befugnisse dar. Aufgrund von Einzelstudien bietet sich die Hypothese an, dass – während die Angehörigen der „inländischen“ Geschlechter, die in den Reichsfürstenstand erhoben wurden und im Grunde persönlicher engagiert waren – für die Einwanderer aus dem Reich, die im Reichsgebiet über eigenes Besitzhinterland verfügten, die Verwaltung ihrer böhmischen Besitzungen durch Beamte, die schriftlich instruiert wurden, natürlicher und praktischer war.<sup>86</sup> Es ist

---

<sup>84</sup> Zur Übersicht der Landesbeamten nach 1620 siehe Palacký: *Přehled*, S. 384–417.

<sup>85</sup> Das Interesse der Historiker richtet sich vielmehr auf den teilweise modernisierten Landtag seit 1848. Für die Zeit von 1620 bis 1848 muss vor allem die Studie von Mařa: *Český zemský sněm*, S. 49–67 mit Nachdruck genannt werden.

<sup>86</sup> Als ein gewisser Indikator des reservierten Verhältnisses von Reichsfürsten aus dem Reichsgebiet zu ihren böhmischen Gütern kann der Umstand betrachtet werden, dass sie sich häufig für die Ablegung des Erbuntertänigkeitseides, wie auch für den Vollzug von weiteren Rechtsschritten, die mit der Erlangung des Inkolats verbunden waren, der Hilfe von Bevollmächtigten bedienten, wofür ihnen seitens der habsburgischen Herrscher spezielle Dispense erteilt wurden. Ich nenne beispielsweise die Originale folgender kaiser-

aber wahrscheinlich, dass die historische Realität ein breiteres Spektrum von in der Praxis bewährten Modellen bot, wobei erst weitere systematische Forschungsarbeit diese Frage entschlüsseln kann. Es muss dabei immer berücksichtigt werden, in welchem Maße die jeweiligen Fürsten am Wiener Hof oder gegebenenfalls in habsburgischen militärischen, diplomatischen oder amtlichen Diensten engagiert waren.

Auf jeden Fall ist es ersichtlich, dass die Reichsfürsten (miteingeschlossen die regierenden) vollberechtigte Träger des böhmischen Inkolatsrechtes waren (und später, seit seiner Einführung 1811, auch der österreichischen Staatsbürgerschaft). Daraus geht klar hervor, dass bereits in der Frühen Neuzeit trotz völlig unterschiedlichen gesellschaftlichen und Rechtsbedingungen der Bipolitismus (also eine „doppelte Staatsangehörigkeit“) nichts Außergewöhnliches war. In gewisser Weise kann sogar ein latenter Anspruch aristokratischer Schichten darauf erwogen werden. Ein Anspruch, der aber (bei Erfüllung weiterer Bedingungen) unausweichlich an die Zustimmung des Herrschers gebunden war, und aus der Sicht des Reiches – falls es um die neuen Fürsten ging, welche den habsburgischen Erbländern entstammten – auch des Reichstages. Der Bipolitismus, der das Ergebnis der Migration der Reichsfürsten war, konnte dann einigermaßen kuriose Auswirkungen haben: Während auf deutschem Gebiet diese Aristokraten als Staatsoberhäupter (wenn auch von durchwegs kleinen Staaten) und Träger der Staatshoheit auftraten, entzogen sie sich in den böhmischen Ländern praktisch nicht den Vorgaben der Ständegesellschaft, und mit ihren inländischen Gütern unterlagen sie der hoheitlichen Macht der Könige von Böhmen. Vielsagend ist auch die Tatsache, dass von ihnen auch der Eid der Erbuntertänigkeit im Sinne der Verneuerten Landesordnung abgelegt wurde. Der scheinbare Widerspruch „Souveräne Untertanen“ im Titel dieser Studie zeigt sich daher als völlig angemessen; er kann zwar in gegenwärtiger Sicht als durchaus ungewöhnlich erscheinen, doch die Zeitgenossen hätte dies kaum überrascht, und er entspricht völlig den historischen Gegebenheiten.

---

licher Dispense: für Christian Wilhelm von Brandenburg (1650) oder Ludwig von Bayern (1722). NA, SM, sign. B 1, Kart. 1003, Sign. B 67, Kart. 1004. Höchstwahrscheinlich kann sich hinter diesen Beispielen auch der Unwille der jeweiligen Fürsten verbergen, sich der Erbhuldigungspflicht zu unterziehen, die ihnen aufgrund ihrer hoheitlichen Stellung im Reich als unpassend erscheinen konnte. Andererseits ist hinzuzufügen, dass viele Fürsten den Eid persönlich abgelegt haben.

## „SUWERENNI PODDANI“

KSIĄŻĘTA RZĄDZĄCY W RZESZY ORAZ KSIĄŻĘTA RZESZY (REICHSFÜRSTEN) JAKO  
MIESZKAŃCY KRÓLESTWA CZECH W NOWOŻYTNOŚCI

## STRESZCZENIE

Do 1620 roku szlachta czeska sprzeciwiała się nabywaniu dóbr przez członków rodów książęcych z Rzeszy. Po klęsce powstania stanów czeskich w 1620 roku oraz wydaniu odnowionego dekretu krajowego (w 1627 roku) prawo do przyjmowania nowych mieszkańców stało się jedną z prerogatyw królewskich. Od XVII do XIX wieku do Czech przybyło wielu książąt Rzeszy, którzy nabywali tu rozległe dobra ziemskie. Niektórzy z nich byli książętami sprawującymi władzę w Rzeszy, wielu było przedstawicielami bocznych linii rodów książęcych. Również wybrani czescy arystokraci zostali wyniesieni do rangi książąt Rzeszy, część z nich przejęła władzę w posiadłościach bezpośrednio podległych cesarzowi. Niniejsze opracowanie stanowi pierwszy przegląd tej problematyki, który może stanowić podstawę do szczegółowych badań.

Tłumaczenie Renata Skowrońska

## „SOVERÄNE UNTERTANEN“

DIE IM REICH REGIERENDEN FÜRSTEN UND DIE REICHSFÜRSTEN ALS  
EINWOHNER DES KÖNIGREICHS BÖHMEN IN DER FRÜHEN NEUZEIT

## ZUSAMMENFASSUNG

Bis zum Jahre 1620 hat sich der böhmische Adel relativ heftig gegen die Erlangung von Landgütern durch die Angehörigen von Reichsfürstengeschlechtern gewehrt. Nach der Niederlage des böhmischen Ständeaufstandes 1620 und dem Erlass der Verneuten Landesordnung 1627 zählte das Recht auf Aufnahme von neuen Landeseinwohnern zu den Königsprärogativen. Vom 17. bis zum 19. Jahrhundert gelangten also viele Reichsfürsten nach Böhmen, die hier umfangreiche Tafelgüter erwarben. Zum Teil waren das im Reich regierende Fürsten, aber auch Angehörige von Seitenlinien der Fürstengeschlechter. Auch wurden manche böhmischen Aristokraten in den Reichsfürstenstand erhoben, wobei einige von ihnen die Regierung in reichsunmittelbaren Besitzungen antraten. Diese Studie bildet eine erste Übersicht zu dieser Problematik, die die Grundlage detaillierter Forschung bilden kann.

## “SOVEREIGN SUBJECTS”

### THE PRINCES RULING IN THE REICH AND THE PRINCES OF THE REICH (REICHSFÜRSTEN) AS INHABITANTS OF THE KINGDOM OF BOHEMIA IN MODERN TIMES

#### SUMMARY

Until 1620, the Czech nobility opposed the purchase of land by members of the princely families of the Reich. After the defeat of the uprising of the Czech states in 1620 and the issuance of a renewed national decree (in 1627), the right to admit new inhabitants became one of the royal prerogatives. From the 17<sup>th</sup> to the 19<sup>th</sup> centuries, many dukes of the Reich came to Bohemia and purchased vast lands there. Some of them were princes ruling in the Reich, while many were representatives of the offspring of princely families. Also, selected Czech aristocrats were elevated to the rank of princes of the Reich, some of whom took over the estates which were directly subordinate to the emperor. This study is the first review of this issue, which may constitute the basis for detailed research.

Translated by Agnieszka Chabros

#### SŁOWA KLUCZOWE / SCHLAGWORTE / KEYWORDS

- Korona Czeska; inkolat (indygenat); książęta Rzeszy; historia prawa
- Böhmische Krone; Inkolat; Reichsfürsten; Rechtsgeschichte
- Bohemian Crown; Residential Right; Princes of the Holy Roman Empire; Legal History

#### BIBLIOGRAFIA / BIBLIOGRAFIE / BIBLIOGRAPHY

##### ŹRÓDŁA ARCHIWALNE / ARCHIVALISCHE QUELLEN / ARCHIVAL SOURCES

Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein: *Urkundensammlung*, Sign. UR.1623.09.12.(a-b).

Národní archiv Praha:

- *Archiv českých stavů – inkoláty*, Nr. 12.
- *Česká dvorská kancelář*, Sign. IV D 1, Kart. 408–514.
- *Desky zemské*, Sign. DZSt 34–37, DZSt 42, DZSt 55–60, DZV 153, DZV 307, DZV 496, DZV 680–683, DZV 873, DZV 1051, DZV 1098, DZV 1275, DZV 1279, DZV 1283.
- *Desky zemské – hlavní knihy*, Sign. B IV, Nr. 9, C III, Nr. 26, C IV, Nr. 27, N I, Nr. 179, O I, Nr. 193, R VI, Nr. 227.
- *Reversy k zemi*, Nr. 1–1253.
- *Rodinný archiv Valdštejnů / Listiny*, Sign. N–24, N–34.
- *Salbuchy*, Buch Nr. 67, 99, 129, 154, 157, 174, 259, 268.
- *Stará manipulace*, Sign. J 21/A 1 – Z 34, Kart. 1002–1039.

## ŽRÓDLA DRUKOWANE / GEDRUCKTE QUELLEN / PRINTED SOURCES

- Archiv český čili Staré písemné památky české i moravské, 5. 1862.
- Emler Josef (Hg.): *Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae*, 2. 1882.
- Grünhagen Colmar / Markgraf Hermann (Hg.): *Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelner Fürstenthümer im Mittelalter*, 2. 1883.
- Jireček Hermenegild (Hg.): *Obnovené právo a zřízení zemské dědičného království Českého. Verneuerte Landes-Ordnung des Erb-Königreichs Böhmen 1627*. 1888.
- Jireček Hermenegild (Hg.): *Verneuerte Landes-Ordnung des Erb-Markgrathums Mähren. Obnovené zřízení zemské dědičného markhrabství moravského 1628*. 1890.
- Jireček Josef / Jireček Hermenegild (Hg.): *Codex iuris Bohemici*, 4/1/1. 1882.
- Malý Karel / Šouša Jiří / Woitschová Klára (Hg.): *Deklaratoria a Novelý Obnoveného zřízení zemského*, in: Malý Karel / Soukup Ladislav (Hg.): *Vývoj české ústavnosti v letech 1618–1918. Sborník příspěvků*. 2006, S. 793–873.
- Palacký František (Hg.): *Ueber Formelbücher, zunächst in Bezug auf böhmische Geschichte. Nebst Beilagen*, 1. 1842.

## LITERATURA / LITERATUR / LITERATURE

- Adamová Karolina: *K českému inkolátu*, in: *Právněhistorické studie*, 41. 2012, S. 179–198.
- Baxa Bohumil: *Inkolát (a indigenát) v zemích koruny České od roku 1749–1848*. 1909.
- Bílek Tomáš Václav: *Dějiny konfiskací v Čechách po r. 1618*. 1882–1883.
- Brňovják Jiří: „Aus böheimischer königlicher Macht und Vollkommenheit“. *Wandlungen der Adelstitulatur in den böhmischen Standeserhöhungen und bei der Aufnahme in die Stände in der Zeit der Herrschaft der Habsburgerdynastie*, in: *Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder*, 1/55. 2015, S. 122–135.
- Brňovják Jiří: *In vim sanctionis pragmaticae. K interpretaci inkolátní pragmatiky z roku 1713 a nobilitací církevních hodnostářů v českých zemích v 18. století*, in: *Historica. Revue pro historii a příbuzné vědy*, 7/1. 2016, S. 1–22.
- Brňovják Jiří: *K úřednímu procesu přijetí do zemské stavovské obce v období od vydání Obnovených zřízení zemských do poloviny 19. století a jeho písemnostem*. In: Brňovják Jiří et al.: *Nobilitace ve světle písemných pramenů (= Nobilitas in historia moderna, Tomus II)*. 2009, S. 121–140.
- Brňovják Jiří: *Lichtenštejnové a jejich knížecí tituly v 17.–18. století – 1. díl*, in: *Genealogické a heraldické listy*, 37/3. 2017, S. 13–21.
- Brňovják Jiří: *Primi oder ultimi inter pares? Zum Titularaufstieg des Hauses Liechtenstein im 17.–18. Jahrhundert (aus der Sicht der Länder der böhmischen Krone)*, in: *Studia historica Brunensia*, 64/1. 2017, S. 98–111.
- Brňovják Jiří: *Šlechticem z moci úřední. Udělování šlechtických titulů v českých zemích 1705–1780*. 2015.
- Brňovják Jiří / Starý, Marek: *Residential Right in the Course of Time: Changes in the Legal Institution of the Inkolat in the Bohemian Crown Lands*, in: Gałędek Michał / Klimaszewska Anna (Hg.): *Modernisation, National Identity and Legal Instrumentalism*, 2/36. 2020, S. 9–20.
- Culková Dagmar: *Salbuchy*, in: *Genealogické a heraldické listy*, 28/1. 2008, S. 25–37.
- Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren*, 2. 1817.

- Flake Otto: *Türkenlouis. Gemälde einer Zeit*. 1988.
- Frank Karl Friedrich: *Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblande bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823*, 1–5. 1967–1974.
- Froese Wolfgang / Walter Martin (Hg.): *Der Türkenlouis. Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und seine Zeit*. 2005.
- Haupt Herbert: *Ein Herr von Stand und Würde. Fürst Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712)*, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein*, 111. 2012, S. 177–186.
- Horák Ondřej: *Liechtensteinové mezi konfiskací a vyvlastněním. Příspěvek k poválečným zásahům do pozemkového vlastnictví v Československu v první polovině dvacátého století*. 2010.
- Hunziker Otto: *Wallenstein als Landesherr insbesondere als Herzog von Meklenburg*. 1875.
- Janišová Jana / Janiš Dalibor: *Postavení cizinců a inkolát podle moravského zemského práva v 16. a na počátku 17. století*, in: „Morava jako zrcadlo Evropy”. *Etnické menšiny na Moravě do roku 1918. „Mähren als Spiegel Europas”*. *Etnische Minderheiten in Mähren bis zum Jahr 1918. XXXI. Mikulovské sympozium*, 13.–14. října 2010. 2010, S. 191–201.
- Kaack Hans-Georg: *Markgräfin Sibylla Augusta. Die große badische Fürstin der Barockzeit*. 1983.
- Kaack Hans-Georg: *Sachsen-Lauenburg und Böhmen. Die Welfen und das Herzogtum Lauenburg*. 1989.
- Kalousek Josef: *České státní právo*. 1892.
- Kalousek Vratislav: *Rodinný statut dynastie Habsbursko-Lotrinské*, in: *Sborník věd právních a státních*, 23/2. 1923, S. 117–142.
- Klein Thomas: *Die Erhebungen in den weltlichen Reichsfürstenstand 1550–1806*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte*, 122. 1986, S. 137–192.
- Köbler Gerhard: *Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart*. 2019.
- Maťa Petr: *Bohemia, Silesia and the Empire: Negotiating Princely Dignity on the Eastern Periphery*, in: Evans Robert John Weston / Wilson Petr Hamish (Hg.): *The Holy Roman Empire, 1495–1806. A European Perspective*. 2012, S. 143–165.
- Maťa Petr: *Český zemský sněm v pobělohorské době (1620–1740). Relikt stavovského státu nebo nástroj absolutistické vlády?*, in: Ptak Marian J. (Hg.): *Sejm czeski od czasów najdawniejszych do 1913 roku*. 2000, S. 49–67.
- Maťa Petr: *Svět české aristokracie (1500–1700)*. 2004.
- Maťa, Petr: *Wandlungen des böhmischen Adels im 17. Jahrhundert und der Aufstieg des Hauses Sachsen-Lauenburg in Böhmen*, in: Röder Annemarie / Wenger Michael (Hg.): *Barockes Erbe: Markgräfin Sibylla Augusta von Baden-Baden und ihre böhmische Heimat*. 2010, S. 4–27.
- Müller Andreas: *Der Regensburger Reichstag von 1653/1654. Eine Studie zur Entwicklung des Alten Reiches nach dem Westfälischen Frieden*. 1992.
- Oster Uwe A.: *Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden. Der „Türkenlouis“. Feldherr im Schatten von Prinz Eugen*. 2000.

- Palacký František: *Přehled současný nejvyšších důstojníků a úředníků*, in: *Dílo Františka Palackého*. Svazek I. 1941, S. 321–417.
- Pánek Jaroslav: *Zápas o vedení české stavovské obce v polovině 16. století (Knížata z Plavna a Vilém z Rožmberka 1547–1556)*, in: *Československý časopis historický*, 31/6. 1983, S. 855–884.
- Paudler Anton: *Von der Reichstädter Großherzogin*, in: *Mitteilungen des Nordböhmisches Exkursions-Klubs*, 27/4. 1904, S. 370–378.
- Press Volker: *Entstehung des Fürstentums Liechtenstein*, in: Müller Wolfgang (Hg.): *Das Fürstentum Liechtenstein: Ein landeskundliches Portrait*. 1981, S. 63–91.
- Pufendorf Samuel: *Die Verfassung des deutschen Reiches*. 1994.
- Renner Anna Maria: *Sybilla Augusta. Markgräfin von Baden. Die Geschichte eines denkwürdigen Lebens*. 1981.
- Schlip Harry: *Die neuen Fürsten. Zur Erhebung in den Reichsfürstenstand und zur Aufnahme in den Reichsfürstenrat im 17. und 18. Jahrhundert*, in: Press Volker / Willoweit Dietmar: *Liechtenstein – fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven. Seiner Durchlaucht Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein zum 80. Geburtstag*. 1987, S. 249–292.
- Schmidt Hans: *Leopold Wilhelm*, in: *Neue Deutsche Biographie*, 14. 1985, S. 270.
- Schulenburg Otto: *Die Vertreibung der mecklenburgischen Herzöge Adolf Friedrich und Johann Albrecht und ihre Restitution*. 1892.
- Schwineköper Berent: *Christian Wilhelm*, in: *Neue Deutsche Biographie*, 3. 1957, S. 226.
- Sommer Johann Gottfried: *Das Königreich Böhmen*, 11. 1843.
- Starý Marek: *Cizozemci a spoluobytelé. Udělování českého obywatelského práva (inkolátu) v době předbělohorské*, 2018.
- Starý Marek: *Čtyři reverzy k zemi z doby jagellonské ve fondu Archiv České koruny*, in: *Právněhistorické studie*, 44/2, 2014. S. 97–107.
- Starý Marek: *Knížata jako členové českého panského stavu v době předbělohorské*, in: Knoll Vilém (Hg.): *Acta historico-iuridica Pilsnensia 2006*. 2007, S. 99–124.
- Starý Marek: *Státní občanství jako předmět pozornosti Všeobecného občanského zákoníku. Východiska a souvislosti*, in: Dvořák Jan / Malý Karel et al.: *200 let Všeobecného občanského zákoníku*. 2011. S. 210–221.
- Starý Marek: *Rodinný řád knížat Thurn-Taxisů jako součást československého právního řádu (?)*, in: Žák Krzyzanková Katarzyna / Kühn Zdeněk / Beran Karel / Maršálek Pavel / Wintř Jan / Ondřejek Pavel / Tryzna Jan (Hg.): *Právo jako multidimenzionální fenomén. Pocta Aleši Gerlochovi k 65. narozeninám*. 2020. S. 291–297.
- Šůla Jaroslav: *Boj o kladské hrabství roku 1561: dědictví či odúmrtí?*, in: *Východočeské listy historické*, 21–22. 2004, S. 377–382.
- Vařeka Marek / Brichtová Dobromila / Koudela Miroslav: *Jan Adam I. z Liechtensteina – ekonom, politik a mecenáš (30.11.1657–16.6.1712)*. 2013.
- Vetter Gerlinde: *Zwischen Glanz und Frömmigkeit. Der Hof der badischen Markgräfin Sibylla Augusta*. 2006.
- Vokurka David: *Sasko-lauenburští vévodové jako příklad aristokracie v Čechách 17. století*, in: *Bohemiae Occidentalis Historica*, 2. 2017, S. 5–29.
- Winkelbauer Thomas: *Das „Fürstentum Liechtenstein“ in Südmähren und Mährisch Kromau*

(bzw. *Liechtenstein*) als Residenzstadt Gundakers von *Liechtenstein* und seines Sohnes *Ferdinand*, in: *Život na dvorech barokní šlechty (1600–1750)*. 1996, S. 309–334.

Županič Jan: *Vznik Lichtenštejnského knížectví*, in: *Časopis Národního muzea. Řada historická*, 179/3–4. 2010, S. 3–12.

Županič Jan / Fiala Michal / Stellner František: *Encyklopedie knížecích rodů zemí Koruny české*. 2001.